Sc. Mil.
103.o

Sc. mil. Reglement
103°

Reglement

für

den Dienst in Garnison,

für

die Polizey und Mannszucht der Infanterie.

Vom 24sten Juny 1792.

Straßburg,
Bey F. G. Levrault, Judengasse, Nro. 33.

Gesch. 1486

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Reglement

Für den Dienst in Garnison, die Polizey und Mannszucht der Infanterie, kraft des Gesetzes vom 14ten und 15ten September 1791, worin einige Artikel des nähmlichen Reglements, zu Folge des Gesetzes vom 4ten May 1793, ausgelassen sind.

Erster Titel.

Grundlage der Mannszucht.

Erster Artikel.

Allgemeine Grundsätze der Subordination.

Die Willensmeinung der Regierung ist, bey allen Regimentern eine stufenweise Subordination einzuführen, welche, ohne etwas von ihrer Kraft zu verlieren, sanft und väterlich seyn soll; die, auf Gerechtigkeit und Festigkeit gegründet, alle und jede Unterdrückung entferne und die Untergebenen in genauer Befolgung ihrer Pflichten erhalte. Sie will, daß die Soldaten mit möglichster Menschlichkeit und Sanftmuth behandelt werden, und daß ihnen nicht das geringste Unrecht geschehe: sie will, daß ihre Vorgesetzten wohlthätige Zurechtweiser seyen; daß die Strafen, die einige unter ihnen etwa verdient hätten, den Gesetzen gemäß seyen; daß die Offiziers sie mit jener Sorgfalt führen, leiten und schützen, die sie Menschen schuldig sind, von deren Muth und Folgsamkeit sie einen Theil ihres Ruhmes zu erwarten haben.

Stufenweise Subordination.

2. Bey allem, was die Wohlfahrt des Dienstes und die allgemeine Anständigkeit betrifft, befiehlt die Regierung, daß der gemeine Soldat dem Unteroffizier, der Unteroffizier dem Sergeanten, der Sergeant dem Feldwebel, der Feldwebel dem Unterlieutenant, der Unterlieutenant dem Lieutenant, der Lieutenant dem Hauptmann, der Hauptmann dem Bataillons-Befehlshaber, der Bataillons-Befehlshaber dem Obersten, der Oberste dem Brigaden-General, und dieser dem Divisions-General gehorche.

Gleiche Subordination bey dem nähmlichen Grade, nach längeren Dienstjahren.

3. Außer der im vorstehenden Artikel festgesetzten stufenweisen Subordination, will die Regierung, daß, wenn mehrere Ober- und Unteroffiziers vom nähmlichen Grade und vom nähmlichen Regimente, oder auch von verschiedenen Regimentern, sich beysammen befinden sollten, die nähmliche Unterwürfigkeit der jüngeren gegen denjenigen der unter ihnen die längsten Dienstjahre hat, in Rücksicht des Dienstes und der öffentlichen Polizey Statt finde, als wenn dieser einen höhern Grad als sie hätte.

Das Eigenthümliche des Gehorsams und der Gewalt.

4. Ein jeder Oberer soll bey seinem Untergebenen einen duldenden Gehorsam finden, und so, daß alle und jede Befehle buchstäblich und ohne Aufschub vollzogen werden. Wenn aber die Regierung diese Art von Gehorsam vorschreibt, so versteht sie darunter, daß die Befehle dem Gesetze gemäß oder der gesunden Vernunft nicht entgegen seyen; und sie verbiethet einem jeden Obern, welchen Grad er immer haben möge, sich Schimpfworte gegen seine Untergeordneten zu erlauben.

Grundlage der Mannszucht bey den Compagnien.

5. Die Organisation einer jeden Compagnie, Abtheilung (section) oder Corporalschaft (escouade), so wie sie durch das Formirungs-Reglement oder durch die summarische Anzeige der im nähmlichen Reglement einem jeden Grade vorgeschriebenen Verrichtungen festgesetzt ist, dient der innern Mannszucht bey den Compagnien zur Grundlage.

Die Unteroffiziere sind für ihre Corporalschaften verantwortlich.

6. Die Unteroffiziere sollen bey den Sergeanten alles das verantworten, was bey ihren Corporalschaften den Kriegs-Reglements, oder den vom Befehlshaber des Corps oder der Compagnie gegebenen Befehlen Zuwiderlaufendes geschieht.

Stellvertreter bey vorfallenden Abwesenheiten.

In Abwesenheit des Unteroffiziers wird die Corporalschaft (escouade) vom Gefreyten oder demjenigen Musketier der Corporalschaft befehligt, den der Compagnie-Befehlshaber dazu ernannt haben wird.

Die Sergeanten sind für ihre Abtheilungen verantwortlich.

7. Die Sergeanten sollen beym Feldwebel, und hernach bey den Offiziers, für das, was sich bey ihrer Abtheilung ereignen wird, verantwortlich seyn.

Stellvertreter bey sich ereignender Abwesenheit.

Ein Sergeant wird während seiner Abwesenheit durch den ältesten Unteroffizier seiner zwey Corporalschaften ersetzt, um die Aufsicht über seine Abtheilung zu haben.

Amtsverrichtungen des Feldwebels (Sergeant-Majors).

8. Der Feldwebel soll beym Hauptmann und den übrigen Offizieren der Compagnie alles das verantworten, was auf die

Mannszucht, Polizey, den Dienst und die Verwaltung seiner Compagnie Bezug hat: besonders aber hat er das Rechnungswesen zu besorgen, und muß seinem Hauptmann für die Anwendung aller Gelder verantwortlich seyn; welcher letztere bey dem Verwaltungsrath darüber Rechenschaft zu geben hat.

Wie der Feldwebel ersetzt wird.

Bey Abwesenheit des Feldwebels, wird er in seinen Dienstverrichtungen vom ältesten Sergeanten der Compagnie ersetzt.

Dienstverrichtungen des Corporal-Fourriers.

Der Corporal-Fourrier hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Feldwebels die Register zu führen, und alle Rollen zu entwerfen, die auf die einzelnen Theile der Compagnie Bezug haben; er soll überdies bey allen Austheilungen gegenwärtig seyn.

Der Corporal-Fourrier wird bey seiner Abwesenheit nicht ersetzt; sondern der Feldwebel soll die Register selbst führen, und alle und jede zum Dienst erforderlichen Rollen verfertigen.

Die nähmliche Gewalt gebührt denen, welche die Stelle anderer vertreten.

9. Die Gefreyten oder Musketiers, Unteroffiziers und Sergeanten, welche, bey Abwesenheit ihrer Vorgesetzten, derselben Stelle vertreten, befehligen, dem vorher Vorgeschriebenen gemäß, mit der nähmlichen Gewalt, als wenn sie wirklich den Grad hätten, dessen Amt sie nur einstweilen verwalten.

Wie die Offiziers bey ihrer Abwesenheit ersetzt werden.

10. Der Lieutenant und Unterlieutenant einer jeden Compagnie haben bey ihrem Hauptmann, ein jeder für die Abtheilung die unter seinem Befehle steht, zu verantworten.

Bey Abwesenheit des einen bleibt der andere sein Stellvertreter, so, daß der Gegenwärtige die Aufsicht über beyde Abtheilungen hat, woraus die Compagnie besteht.

Dienstverrichtungen des Hauptmanns.

11. Die Hauptleute haben bey den Oberoffizieren die Polizey, Mannszucht, den Dienst, die Haltung, Dressirung und das Rechnungswesen ihrer Compagnie zu verantworten, und üben, diesem gemäß, alle Gewalt ihres Grades über die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, woraus sie bestehet, aus: indem der Wille der Regierung ist, daß die Oberoffiziers bloß die Aufsicht über sie haben, und sie in der Anwendung ihrer Gewalt leiten sollen.

Gedachte Hauptleute sind verbunden, täglich ihre Compagnien zu besichtigen. In Abwesenheit des Hauptmanns, ersetzt ihn derjenige Offizier, der bey der Compagnie den höchsten Grad hat, in Befehligung der Compagnie, und erhält alle Gewalt, welche dem Hauptmann durch gegenwärtigen Artikel verliehen ist.

Dienstverrichtungen der Bataillons-Befehlshaber.

12. Die Bataillons-Befehlshaber haben, indem sie dabey unterm Befehle des Obersten stehen, die Aufsicht über alle Theile der Mannszucht, Polizey, Dienst-, Haltung und Dressirung des Regiments, ganz besonders aber des Bataillons, wobey ein jeder von ihnen steht.

Wenn einer von beyden abwesend ist, wird er in seinen Dienstverrichtungen vom andern ersetzt.

Dienstverrichtungen der Obersten.

13. Die Obersten sollen jederzeit für die Mannszucht, Haltung und Dressirung des Regiments verantwortlich seyn; sie haben daher volle Gewalt, das in den Reglements Vorgeschriebene, so wie auch das von den General-Offizieren der Division Befohlene, in Vollziehung zu setzen.

Die Regierung will, daß die Obersten an den in den Reglements enthaltenen Artikeln nichts verändern noch hinzusetzen

können, ausgenommen in unumgänglich nothwendigen Fällen, und nachdem sie von dem General, unter dessen Befehl sie stehen, Vollmacht dazu erhalten haben werden; doch müssen sie demselben zuvor ihre Gründe, weswegen sie Abänderungen für nothwendig halten, vorlegen.

Wie sie ersetzt werden.

Bey Abwesenheit des Obersten erhält die ihm zustehende Gewalt, der ihm im Grade folgende Offizier, oder der bey den Fahnen gegenwärtige Aelteste im Dienst; der aber nichts desto weniger gehalten seyn soll, sich genau an die Befehle zu halten, welche der Oberst ihm in Hinsicht der oben angeführten Stücke hinterlassen hat oder ihm übersenden wird, mit Vorbehalt des Aufschubs oder der Abänderungen, welche außerordentliche Fälle nothwendig machen könnten, und wovon der in seiner Abwesenheit das Regiment befehligende Offizier ihm auf der Stelle Rappert abzustatten hat.

Titel II.

Von der Eintheilung der Quartiere, Anordnung der Kammern, und Einrichtung der Beköstigung.

Erster Artikel.

Eintheilung der Quartiere.

Ein jedes Regiment oder Bataillon, sie mögen in Casernen oder einzelnen Häusern zerstreut liegen, oder auch bey den Einwohnern wohnen, sollen allemahl so einquartirt seyn, wie es die Schlachtordnung der Compagnien mit sich bringt.

Im Fall die Schlachtordnung abgeändert werden sollte, so sollen dennoch die Quartiere nicht eher, als am 5ten May

eines jeden Jahres, verändert werden; es müßte denn seyn, daß das Regiment oder eines von den Bataillonen seine Garnison oder seine Quartiere wechseln müßte.

Wohnung der Unteroffiziere und Soldaten.

2. Die Quartiere der Compagnien werden nach der Art, wie sie sich zu formiren haben, corporalschaften- und sectionenweis (par escouade et par section) abgetheilt. Die Corporäle wohnen bey den Soldaten ihrer Corporalschaft.

Der Trommelschläger wohnt bey der ersten Corporalschaft.

Der Feldwebel, die Sergeanten und die Corporals-Fourriers wohnen zusammen in einer besondern Kammer, und so viel möglich in der Mitte der Compagnie.

Zettel an der Thüre einer jeden Kammer geheftet.

3. Auswendig soll an der Thüre einer jeden Kammer ein Zettel angeklebt werden, worauf die Nahmen des Hauptmanns, die Nummer der Corporalschaft (escouade), so wie auch die Nahmen der Unteroffiziere und Soldaten, welche die Kammern bewohnen, verzeichnet stehen.

Wohnung des General-Stabs.

4. Die beyden Adjudanten wohnen beysammen.

Der Tambour-Major, der Corporal-Tambour und die Musikanten wohnen ebenfalls beysammen.

Wohnung der Professionisten.

5. Wenn der Raum es erlaubt, sollen die Professionisten mit in den Casernen wohnen; im entgegen gesetzten Falle sollen sie aber so nahe als möglich einquartirt werden.

Einrichtung und Haltung des Quartiers und der Kammern.

Reinlichkeit in den Quartieren.

6. Die Höfe, Treppen und Gänge des Quartiers, so wie

auch die Kammern, sollen in möglichster Reinlichkeit erhalten werden.

Gewaschene Fenster.

7. Am 1sten eines jeden Monaths sollen die Fensterscheiben inwendig und auswendig gewaschen werden.

Die Betten mit den Nahmen der Soldaten bezeichnet.

8. An jedem Bette soll der Nahme des Soldaten, der darin schläft, geschrieben stehen, und zwar da, wo er am besten in die Augen fällt.

Wo die kleinen Montirungsstücke und Tornister aufzuhängen sind.

9. Die Tornister müssen beständig gepackt und zugeschnallt seyn; ein jeder liegt auf einem Brete, zu dem Haupte des Bettes seines Mannes.

Ist schwarze Wäsche vorhanden, so soll sie beständig im Sack aufbewahrt werden, und nie soll man zugeben, daß sie zwischen den Strohsack und die Matratze gelegt werde; die zur Haltung nöthigen kleinen Geräthschaften sollen, wenn man sie gebraucht hat, in die oberen Taschen des Tornisters gesteckt werden, so, daß der Sack jederzeit alle kleine Montirungsstücke des Soldaten enthalte, mit Ausnahme der Schuhe, der Wäsche, die bey der Wäscherin ist, und des Puderbeutels, der auf das Bret hinter den Tornister hinzulegen ist.

Die Schuhe werden mit auswärts gekehrten Sohlen an Nägel aufgehängt, welche an die Träger des obern Bretes eingeschlagen werden.

10. Die Montirung und Westen werden zusammengelegt, das Unterfutter auswärts gekehrt und auf das zu diesem Behuf bestimmte obere Bret gelegt.

Die Hüte, Casquets und Kappen werden auf das nähmliche Bret neben die Kleidungsstücke gelegt; die Casquets oder

Kappen werden mit einem Futteral überzogen, worauf die Nahmen der Männer, denen sie gehören, geschrieben stehen.

Desgleichen die Rüstung und Waffen.

11. Die Flinten werden auf die Gewehrbank gestellt, das Schloßblech auswärts gekehrt, der Hahn in der Ruhe; und es wird der Nahme eines jeden Mannes neben seinem Gewehr an die Bank geschrieben.

Die Patrontaschen, mit ihrem Ueberzug bedeckt, worauf ebenfalls der Nahme eines jeden Soldaten geschrieben steht, werden an einen Zapfen mit ihren Riemen aufgehängt, der im Gange bey jedem Bette an dem obern Brete befestigt ist. Das Bayonnet in der Scheide bleibt an der Patrontasche befestigt.

Eben so wird der Säbel mit dem Gewehrgehänge an den nähmlichen Zapfen, wo die Patrontasche befestigt ist, aufgehängt.

Die Küchengeräthschaften.

12. Die Küchengeräthschaften, nebst anderen zur Beköstigung (ordinaire) gehörigen Gegenständen, werden so aufgestellt, daß sie niemand im Wege stehen; auch müssen sie allezeit sehr sauber gehalten werden. Es ist ausdrücklich verbothen, sich kupferner Kochgeschirre zu bedienen. Die Feuerungsmaterialien werden in einem Winkel des Kamins aufgethürmt, wenn sie in Torf bestehen; oder unter die Betten gelegt, wenn es Holz ist.

Das Brod wird auf die dazu bestimmten Breter gelegt.

Formirung und Polizey der Tischkameradschaften (des ordinaires).

Tischkameradschaften nach der Stärke der Compagnien festgesetzt.

13. Die Compagnie-Commandanten bestimmen die Anzahl der Tischkameradschaften nach der Stärke der Compagnien, so, daß sie jederzeit aus 14 bis 16 Mann bestehen;

sie sollen, so viel möglich, aus Corporälen und Soldaten der nähmlichen Corporalschaften (escouades) und Abtheilungen (sections) bestehen.

Der Corporal-Trommelschläger und die Musikanten machen eine besondere Tischkameradschaft aus.

Wahl der Vorgesetzten der Tischkameradschaften.

14. Die Führung der Tischkameradschaften soll gewöhnlich den Corporälen anvertraut werden. Da aber die Besorgung dieser ökonomischen Anstalt gewisse Kenntnisse erfordert, die ein Corporal, der dennoch für seine übrigen Dienstverrichtungen sehr geschickt seyn kann, nicht allemahl besitzt: so soll es den Hauptleuten freystehen, wenn sie es nothwendig finden, zum Vorgesetzten der Tischkameradschaften einen Gefreyten (appointé) oder mehrjährigen Soldaten zu wählen. Nichts desto weniger soll der Corporal, in diesem Falle, die Aufsicht über alles behalten, was die Polizey und Mannszucht der in einer Kammer beysammen wohnenden Soldaten betrifft, und dafür verantwortlich seyn.

Anwendung der Löhnung (prêt).

15. Das zur Löhnung bestimmte Geld, so wie ferner die im 18ten Artikel gegenwärtigen Titels angeführten besonderen Einnahmen, sollen sämmtlich zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Beköstigung verwendet werden, ohne daß sie auf irgend andere Ausgaben angewendet werden können, außer jenen die auf die Kost Bezug haben, und auf die Unterhaltung der Reinlichkeit und des Waschens, eines Hemdes nähmlich, für einen Mann wöchentlich.

Einnahme- und Ausgabe-Buch für die gemeinschaftliche Beköstigung.

16. Der Vorgesetzte einer jeden Tischkameradschaft (ordinaire) soll ein Register halten, worin die verschiede-

nen Artikel der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Beköstigung einzutragen sind.

Die den Dienst habenden Offiziers unterrichten sich von allem was auf den Unterhalt des Soldaten, auf den Preis der Lebensmittel, und endlich auf alle einzelnen Theile der Oekonomie, deren dieß Amt fähig ist, Bezug hat; sie befehlen, daß der Vorgesetzte der allgemeinen Beköstigung einen Musketier mit sich nehme, um den Mundvorrath zu tragen, und daß dieser Vorgesetzte alles in Gegenwart dieses Musketiers kaufen und bezahlen soll. Der Frohndienst dieses Musketiers geht in der Reihe herum.

Die Ausgabe soll in Gegenwart des nämlichen Musketiers in das Ausgabe-Buch getragen werden. Die Offiziere, die den Wochen-Dienst haben, untersuchen an jedem Löhnungstage (jour de prêt) die Richtigkeit dieser Rechnung.

Frohndienst die Suppe zu kochen.

17. Die Gefreyten, Grenadiers, Musketiers und Tromrmelschläger werden, nach ihrer Reihe, commandirt, die Suppe zu kochen.

Von diesem Frohndienste ist ausgenommen derjenige Gefreyte (appointé) oder gediente Soldat, dem die Besorgung der gemeinschaftlichen Beköstigung aufgetragen seyn könnte.

Die Corporäle, die mit der Polizey und Mannszucht der in einer Kammer beysammen wohnenden Soldaten beauftragt sind, sollen zu allen Zeiten von dem Frohndienste, die Suppe zu bereiten, verschont bleiben.

Der Soldat, den die Reihe dieses Dienstes trifft, trägt seine Holzkappe, eine umgekehrte Weste oder seinen Soldatenkittel (sarrau).

Abzug, der den Arbeitern zum Besten der gemeinschaftlichen Beköstigung gemacht wird.

18. Die Arbeiter, die mit der Tischkameradschaft essen,

und doch den Frohndienst, die Suppe zu bereiten, nicht leisten, geben täglich zu ihrer Löhnung (prêt) noch 6 Deniers in die Bekostigungskasse.

Diejenigen, für welche die Suppe auf die Seite gesetzt werden muß, bezahlen einen Sou.

Verbindlichkeit der Corporäle und Soldaten, mit ihren Tischkameraden zu essen.

19. Kein Corporal oder Soldat soll sich losmachen können an der allgemeinen Beköstigung Theil zu nehmen, es hielten ihn anders seine Arbeiten oder andere Ursachen davon ab, welche der Commandant der Compagnie in der ihm darüber auszufertigenden Erlaubniß anführen und dem Obersten des Regiments deßhalb Rapport abstatten muß.

Die Sergeanten beköstigen sich unter sich.

20. Die Feldwebels, Tambour-Major und Sergeanten eines jeden Bataillons treten zusammen und formiren verschiedene Tischgesellschaften: ein jeder von ihnen ist gehalten, täglich dazu wenigstens einen Sou mehr als die Musketiers beyzutragen. Kein Feldwebel oder Sergeant soll sich davon losmachen können, an der allgemeinen Beköstigung Theil zu nehmen, es sey denn, er habe von dem Obersten des Regiments Erlaubniß dazu; und diese Erlaubniß soll denen nicht verweigert werden dürfen, die bey dem Regiment ihre eigene Haushaltung haben.

Die Corporal-Fourriers können, wenn sie lieber wollen, an der Beköstigung der Sergeanten Theil nehmen.

Die Sergeanten können, zur Besorgung ihrer Beköstigung, eine Person annehmen, die nicht zum Regiment gehört; doch muß die diesfalls gegebene Erlaubniß vom Adjudanten des Bataillons unterschrieben und vom Obersten des Regiments genehmigt seyn.

Im Fall einer Trennung können die Sergeanten mit den Soldaten leben.

21. Wenn eine Compagnie von ihrem Bataillon getrennt seyn sollte, so wie auch im Felde, können die Sergeanten an der gemeinschaftlichen Beköstigung der Soldaten von ihrer Abtheilung (section) Theil nehmen. Genannte Sergeanten sind zu allen Zeiten von den Frohndiensten der Tischkameradschaft (ordinaire) und der in einer Kammer beysammen wohnenden Soldaten (chambrée) frey, und sind eben so wenig verbunden etwas dafür zu bezahlen.

Die Commandanten der Compagnien geben Acht, daß die Bäcker, Metzger und andere Lieferanten bezahlt werden.

22. Der Commandant einer jeden Compagnie läßt sich alle vierzehn Tage von den Bäckern, Metzgern und anderen Lieferanten einen Schein geben, worin versichert wird, daß die Vorgesetzten der gedachten Tischkameradschaften ihnen nichts schuldig sind.

Der Feldwebel ist beym Commandanten der Compagnie für die Vollziehung dieses Befehls verantwortlich.

Titel III.

Die zur Handhabung der Polizey und zum Garnisonsdienst commandirten Offiziers und Unteroffiziers.

Erster Artikel.

Der Bataillons-Chef ist gehalten die täglichen Rapports anzunehmen.

Bey einem jeden Regiment ist alle Wochen einer der Bataillons-Chefs beordert, die täglichen Rapports, die

auf Polizey und Mannszucht Bezug haben, in Empfang zu nehmen.

Die beyden Bataillons-Chefs wechseln mit diesem Dienste unter sich ab.

Wenn einer von beyden Bataillons-Chefs abwesend ist, so wird dieser Dienst von dem andern besorgt. Sollten beyde Bataillons-Chefs zugleich abwesend seyn, so werden die Rapports bey dem Commandanten des Regiments abgegeben.

Der Polizey-Hauptmann.

2. Alle Wochen wird bey einem jeden Regiment ein Hauptmann beordert, auf die Vollziehung aller zur Polizey, Mannszucht und Garnisonsdienst gehörigen Theile ein wachsames Auge zu haben.

Dieser Dienst wechselt unter den Hauptleuten eines jeden Regiments ab.

Aufsicht der übrigen Hauptleute.

3. Die Aufsicht des Hauptmanns der Polizey über das ganze Regiment spricht die übrigen Hauptleute nicht frey, über die Polizey ihrer Compagnie zu wachen.

Der Adjudant-Major und Adjudant, die für den Dienst der Woche commandirt werden.

Auch wird alle Wochen bey einem jeden Regiment ein Adjudant-Major und ein Adjudant für den Dienst commandirt, um unter dem Befehl des Polizey-Hauptmanns über alle Theile der Polizey, der Mannszucht und des Garnisondienstes zu wachen.

Die Dienstreihe wird so eingerichtet, daß die den Dienst habenden Adjudant-Major und Adjudanten von verschiedenen Bataillons sind.

In Abwesenheit des Adjudant-Major, und wenn diese Abwesenheit von Dauer seyn sollte, läßt ihn der Oberst-

wenn er es für nöthig erachtet, durch einen Lieutenant oder Unterlieutenant seines Bataillons ersetzen, der weniger Dienstjahre zählt, und den er dazu ernennt.

In Abwesenheit des Adjudanten, und wenn selbige von Dauer seyn sollte, wird er ebenfalls in seinen Dienstverrichtungen von dem ältesten Feldwebel des Bataillons ersetzt, in so fern es der Oberst des Regiments nothwendig finden sollte.

Offiziers und Unteroffiziers, die während der Woche den Dienst bey jeder Compagnie haben.

5. Bey einer jeden Compagnie soll alle Wochen ein Offizier, und unter seinem Befehl ein Sergeant und ein Corporal ernannt werden, um alle zur Polizey, Mannszucht und Garnisonsdienst der Compagnie gehörigen Theile in Vollziehung zu setzen.

Der Lieutenant und Unterlieutenant einer jeden Compagnie wechseln im Dienste der Woche unter sich ab.

Wenn einer von beyden abwesend seyn sollte, so wird er für diesen Dienst bloß vom Feldwebel ersetzt.

Sergeanten, die zum Dienste der Woche commandirt werden.

6. Die Sergeanten einer jeden Compagnie wechseln unter sich im Dienste der Woche ab.

Ist einer von beyden abwesend, so wird er, für diesen Dienst allein, vom ältesten Corporal der Compagnie ersetzt; doch fährt dieser Corporal nichts desto weniger fort, seine Corporalschaft (escouade) zu commandiren, und alle Funktionen seines Grades in Ausübung zu bringen: nur allein soll er, so lange er den abwesenden Sergeanten ersetzt, nicht mit den übrigen Corporälen im Wochendienst abwechseln.

Corporäle, die während der Woche im Dienste sind, bleiben beständig im Quartier.

7. Die Corporäle wechseln bey einer jeden Compagnie alle Wochen im Dienste ab.

Einer der Unteroffiziers, die während der Woche den Dienst haben, bleibt beständig im Quartier.

8. Einer von beyden Unteroffizieren einer jeden Compagnie, der während der Woche den Dienst hat, soll beständig im Quartiere bleiben, um die Befehle, welche außerordentliche Fälle nöthig machen könnten, zu empfangen und zu vollziehen. Dieser Dienst wechselt ebenfalls unter ihnen ab.

Gewalt des Polizey-Hauptmanns.

9. Unter den Befehlen des Polizey-Hauptmanns stehen besonders die Offiziers und Unteroffiziers der Compagnien die im Dienste sind, der Adjudant-Major und der Adjudant, die den Wochen-Dienst haben; und keine Abänderung soll an der gewöhnlichen Ordnung des Garnisondienstes gemacht werden dürfen, ohne daß man ihm davon Bericht abgestattet habe.

Dauer des Dienstes des Polizey-Hauptmanns, der Offiziere und Unteroffiziere, während der Woche.

10. Der Dienst des Polizey-Hauptmanns, der Offiziers und Unteroffiziers der Woche, fängt am Sonntage nach der Wachtparade an, und endigt sich am nächstfolgenden Sonntage um die nähmliche Stunde. Die Offiziers und Unteroffiziers, die von diesem Dienste abziehen, unterrichten diejenigen, die aufziehen, in den auf diesen Dienst Bezug habenden Theilen; desgleichen übergeben sie ihnen die Befehle, die während der verflossenen Woche gegeben worden sind.

Titel IV.

Von der täglichen und gewöhnlichen Ordnung des Dienstes, der Polizey und Mannszucht.

Erster Artikel.

Polizey-Wache.

Es soll beständig im Quartier eine Polizey-Wache seyn, deren Stärke den Umständen angemessen und vom Obersten des Regiments bestimmt seyn soll. Diese Wache gehört nicht zum Garnisonsdienst, und bezieht ihren Posten indem sie aus dem Quartier selbst sich dahin begibt.

Zu dieser Wache gehört ein Trommelschläger, der den Dienst hat, um die nachbemerkten Zeichen zu geben, so wie auch jene, die in außerordentlichen Fällen befohlen werden könnten. Er ist gehalten, sich kurz vor der zum Morgen-Wirbel bestimmten Stunde dahin zu begeben, und soll sich vor dem Zapfenstreich nicht davon entfernen.

Pflichten des Commandanten der Polizey-Wache.

2. Der Commandant der Polizey-Wache ist für die Ordnung und Ruhe des Quartiers verantwortlich, so wie auch für die Vollziehung der für den Garnisons-Dienst befohlenen Zeichen.

Er gibt auch Acht, daß kein Soldat aus dem Quartier gehe, ohne in der vorgeschriebenen Haltung zu seyn; übrigens steht er unmittelbar unter dem Befehle des Polizey-Hauptmanns.

Morgen-Wirbel.

3. Vom 1sten October bis zum 1sten April schlägt der Trommelschläger der Polizey-Wache täglich den

Morgen=Wirbel um 7 Uhr Morgens; in den übrigen 6 Monathen aber um 6 Uhr.

Die Commandanten der Corps können die zu diesem Wirbel bestimmte Stunde früher bestimmen, wenn die Umstände es nöthig machen.

Morgen=Appell.

4. So bald das Zeichen gegeben ist, lassen die Corporäle die in ihren Kammern wohnenden Soldaten aufstehen, verlesen ihre Nahmen und statten dem Feldwebel Rapport davon ab; so bald dieser die Liste durchgesehen hat, begibt er sich zu dem Adjudanten, der den Wochen=Dienst hat, und der den Appell aller Compagnien zu empfangen hat.

Reinlichkeit der Kammern.

5. So bald die Appells gemacht sind, lassen die Corporäle die Betten machen, die Kammern auskehren, die Fenster öffnen, die Effekten reinigen und in die vorgeschriebene Ordnung stellen.

Gänge und Treppen zu kehren.

6. Während daß man mit dem Auskehren der Kammern beschäftigt ist, läßt der Sergeant der Polizey=Wache die Aussenseite des Quartiers, die Gänge, Treppen und andere Theile des Quartiers, deren Besorgung die Compagnien nicht betrifft, kehren: er nimmt hiezu die in den Kammern der Polizey=Wache gefänglich sitzenden Personen; diejenigen, die Stuben=Arrest haben, oder, in Ermanglung derselben, Musketiers, die diesen Frohndienst zu leisten haben.

Die Vorgesetzten der Kammern lassen die Soldaten sich anziehen, wie es die Haltung mit sich bringt.

7. Die Vorgesetzten der Kammern sehen darauf, daß die Soldaten, die zum Dienste commandirt sind, alle Montirungsstücke und Waffen in den besten Stand stellen;

auch verlangen sie von den übrigen, daß sie sich reinlich ankleiden, und in die vorgeschriebene Haltung setzen.

Rapport abzustatten.

8. Während der Zeit vom ersten Appell bis zur Mittags-Suppe, werden alle einzelnen Rapports der Compagnien, so wie auch der allgemeine Rapport des Regiments, wie folgt, abgestattet.

Rapport-Billet einer jeden Compagnie.

9. Eine jede Compagnie hält ein tägliches Rapport-Billet, nach dem unter N.° 1 bemerkten Muster, worin alle in den verflossenen 24 Stunden vorgefallenen Veränderungen aufgeführt werden.

Die Corporal-Fourriers verfügen sich nach dem Morgen-Appell mit diesem Rapport-Billet zum Quartier- und Zahlmeister (quartier-maître-trésorier), der die Richtigkeit davon untersucht und von den vorgefallenen Veränderungen Notiz nimmt.

Rapport der Feldwebel an die Hauptleute.

10. So bald der Quartier- und Zahlmeister diese Rapport-Billets untersucht hat, bringen sie die Corporal-Fourriers den Feldwebeln zurück, die sich hierauf sogleich zu ihrem Hauptmann begeben und sie ihm übergeben.

Hat der Commandant der Compagnie dem Obersten des Regiments etwas für einige Unteroffiziers und Soldaten zu begehren, als: Abschied, Erlaubniß arbeiten zu dürfen, Entlassung aus gefänglicher Haft, aus den Arrest-Stuben, oder sonst: so stellt er die Sache vor, und unterschreibt alsdann den Rapport.

Ein gleiches geschieht mit den Erlaubnissen und täglichen Begehren, worüber die Offiziers der Compagnien zu verfügen haben können.

Allgemeines Rapport-Blatt.

11. So bald die Feldwebel ins Quartier zurückgekehrt sind, übergeben sie den von ihrem Hauptmann unterzeichneten Rapport dem Adjudanten der den Wochen-Dienst hat; dieser läßt im Büreau des Quartier- und Zahlmeisters aus allen den verschiedenen Rapports einen allgemeinen Rapport machen, den er unterzeichnet; dieses Blatt wird nach dem unter Nro. 2 angehängten Muster verfertigt.

Rapports, die dem Bataillons-Chef, der den Wochen-Dienst hat, zu leisten sind.

12. Der Adjudant-Major und der Adjudant, die während der Woche im Dienste sind, begeben sich um halb zehn Uhr mit den Feldwebeln der Compagnien zum Bataillons-Chef der den Dienst hat; der Adjudant-Major übergibt ihm den allgemeinen Rapport, den er vom Adjudanten vorher erhalten hat. So bald der Bataillons-Chef sich von den Adjudanten und Feldwebeln die nöthigen Erläuterungen über die in diesem Blatte enthaltenen Gegenstände hat geben lassen, fügt er seine eigenen Bemerkungen hinzu, wenn er deren zu machen hat.

Rapport an den Obersten.

13. Der Bataillons-Chef verfügt sich hierauf, in Begleitung des Adjudant-Major und des Adjudanten, die den Dienst haben, zum Obersten, um ihm Bericht von allem abzustatten, was in Sachen der Polizey und Mannszucht vorgefallen ist, wie auch von den in den verflossenen 24 Stunden geschehenen Veränderungen; zugleich übergibt er ihm das allgemeine Rapport-Blatt.

Befehl, den der Oberst ertheilt.

14. Wann der Oberst den Rapport erhalten hat, so ertheilt er seine Befehle für den folgenden Tag, und läßt

sie vom Adjudant-Major in das bey ihm aufbewahrte Ordre-Buch eintragen.

Zu gleicher Zeit schreibt sie der Adjudant in sein besonderes Ordre-Buch, verfügt sich unmittelbar nachher ins Quartier, versammelt dort die Feldwebel und dictirt sie ihnen.

Während dessen verfügt sich der Adjudant-Major zum andern Bataillons-Chef, um ihm den Befehl des Obersten zu übergeben, und überliefert ihm ein Rapport-Blatt, das nach dem unter Nro. 2 hinten angefügten Muster verfaßt seyn muß.

Befehl des Platz-Commandanten an die Commandanten der Regimenter.

15. Wenn der Platz-Commandant oder ein anwesender General einem Regimente einen besondern Befehl zu geben hat; so läßt er ihn gewöhnlich vor neun Uhr Morgens an den Commandanten dieses Regiments gelangen.

Stunde, in welcher die Suppe gegessen wird.

16. Um zehn Uhr rührt der Tambour die Trommel.

Auf dieß gegebene Zeichen essen die Soldaten ihre Suppe.

Die Lieutenants, die während der Woche den Dienst haben, finden sich bey ihren Compagnien ein, um sich nach allem zu erkundigen, was auf die Nahrung des Soldaten Bezug hat, und um sich zu überzeugen, ob die Kammern der vorgeschriebenen Ordre gemäß gehalten sind.

Auch sehen sie nach, ob die Leute der Compagnie, und besonders jene die den Dienst haben, in allen Theilen ihrer Montirungsstücke, Waffen und Rüstung, die vorgeschriebene Haltung beobachten.

Die Unteroffiziers und Soldaten sind verbunden, sich bey ihrer Compagnie einzufinden, wann die Suppe gegessen wird.

17. Kein Unteroffizier oder Soldat darf sich davon frey machen, sich bestimmt bey seiner Compagnie einzufinden, wann die Suppe gegessen wird; er müßte denn Erlaubniß dazu haben.

Der Polizey-Hauptmann hat die Aufsicht über die Offiziers die den Dienst in der Woche haben.

18. Der Polizey-Hauptmann findet sich zur Zeit, wann die Suppe gegessen wird, im Quartier ein, um sich zu überzeugen, ob die Offiziers, die den Dienst in der Woche haben, den oben vorgeschriebenen Polizey-Regeln genau nachkommen; auch besucht er den nähmlichen Tag die Spitäler, Polizey-Kammern, Arrest-Stuben und Gefängnisse, und stattet dem Commandanten des Regiments Rapport davon ab.

Rappell zur Wacht.

19. Ein Viertel nach 11 Uhr, läßt der Adjudant-Major, der den Dienst in der Woche hat, rappelliren; auf dieß Zeichen versammelt ein jeder Feldwebel die Leute seiner Compagnie, die auf die Wache ziehen müssen, und rangirt sie in ein Glied.

Die Compagnien schließen sich an einander, doch so, daß zwischen einer jeden ein Schritt Raum bleibt.

Der Adjudant, der während der Woche den Dienst hat, nennt die verschiedenen Posten.

Der Adjudant formirt die Wache, theilt sie nach Verhältniß ihrer Stärke in mehrere Plotone ab, und läßt die Glieder öffnen.

So bald die Wache formirt ist, läßt der Adjudant die Feldwebel und Corporäle, die den Dienst in der Woche haben, vortreten, und rangirt sie vier Schritte vom linken Flügel der Wachtparade in drey Glieder.

Die Offiziere, die bestimmt sind auf die Wache zu ziehen, finden sich im Quartier ein, so bald man rappellirt; eben so soll ein Oberoffizier dort seyn, um die Inspection zu machen.

In Abwesenheit des Oberoffiziers wird diese Inspection vom Adjudant-Major, oder vom Offizier der Wachtparade gehalten, wenn er einen höhern Grad hat oder länger gedient hat als jener.

Die Wache wird nach dem Parade-Platz geführt.

20. Die Wache wird vom Adjudant-Major nach dem Parade-Platz geführt. In Abwesenheit eines Oberoffiziers empfängt er von dem auf die Wache ziehenden Offizier die Ordre, wenn dieser einen höhern Grad hat oder länger gedient hat als er.

Wenn die Garnison keine allgemeine Parade hat, so marschirt die Wache eines jeden Regiments von dem Quartier aus, und sämmtliche Offiziere des Regiments sollen gehalten seyn, sich dabey einzufinden.

Die Antworten auf die Begehren der Hauptleute werden auf der Parade gegeben.

21. Der Oberst gibt dem Bataillons-Chef, der in der Woche den Dienst hat, seine Ordre in Hinsicht der im Rapport-Blatt, das er am Morgen erhalten hatte, enthaltenen Begehren, und der Bataillons-Chef gibt sie sogleich an die Commandanten der Compagnien zurück; wären sehr dringende Begehren vorhanden, so gibt der

Oberst seine, diese Gegenstände betreffende, Befehle in der nähmlichen Stunde, wo der Rapport abgestattet wird.

Pflichten der Soldaten, nachdem sie von der Wacht abgezogen sind.

22. So bald die Soldaten von der Wacht im Quartier zurück sind, so ziehen sie die Ladung mit dem Kugelzieher aus den Flinten, und liefern die Patronen an einen der Unteroffiziere ab, die in der Woche den Dienst haben; dieser übergibt sie dem Feldwebel: hierauf beschäftigen sie sich, ihre Montirungsstücke, Rüstung und Waffen wieder in Ordnung zu bringen.

Appell derjenigen die Haus-Arrest haben.

23. Der den Wochen-Dienst habende Adjudant versichert sich, durch das Ablesen der Nahmen derer, die Haus-Arrest haben, ob sie nicht ausgegangen sind.

Zeit, die Abend-Suppe zu essen.

24. Vom ersten October an bis zum ersten April, wird die Abend-Suppe um vier Uhr gegessen; in den sechs übrigen Monathen aber um fünf Uhr.

Der Trommelschläger gibt durch das Rühren der Trommel das Zeichen dazu.

Abend-Suppe.

25. Die Corporäle und Soldaten finden sich des Abends bey der Suppe ein.

Leute, die bey der Abend-Suppe betrunken waren, haben Haus-Arrest.

26. Jeder Mann, der bey der Abend-Suppe betrunken erscheint, bekommt Haus-Arrest bis zum andern Morgen, und wird besonders von den Unteroffizieren, die den Wochen-Dienst haben, genau beobachtet.

Den wachthabenden Soldaten wird die Suppe gebracht.

27. Den Soldaten, die auf der Wacht sind, wird die Suppe durch die Köche gebracht, oder wenn von der nähmlichen Tischkameradschaft mehrere Leute auf der Wache sich befinden, so tragen sie die vom Corporal der Kammer (caporal de la chambrée) dazu bestimmten Leute hin.

Zapfenstreich.

28. Alle Abende, zur festgesetzten Stunde, begeben sich die Trommelschläger des Regiments, unter Anführung des Tambour=Majors, auf den Paradeplatz, um den Zapfenstreich zu schlagen.

Nach dem Zapfenstreiche sind sämmtliche Unteroffiziere und Soldaten gehalten, sich ins Quartier zu begeben.

Abend=Appell.

29. Eine halbe Stunde nach Rückkunft der Trommelschläger ins Quartier, rührt der Tambour, der den Dienst hat, die Trommel. Auf dieses Zeichen verfügen sich die Sergeanten in die Kammern, und lesen die Nahmen der Leute von ihrer Abtheilung ab; der Feldwebel und der Lieutenant, die den Wochen=Dienst haben, sind dabey gegenwärtig.

Der Tambour=Major macht den Appell der Musikanten in Beyseyn des Adjudanten, der die Woche über im Dienst ist.

Rapport der Offiziere, die während der Woche den Dienst haben, an den Polizey=Hauptmann.

30. Die Lieutenants, die in der Woche im Dienst sind, rapportiren dem Polizey=Hauptmann (capitaine de police), der um die nähmliche Zeit im Quartier sich einfinden muß, den Zustand des Appells ihrer Compagnien.

Der Adjudant stattet den nähmlichen Rapport vom Appell der Musikanten ab.

Diese Rapports werden schriftlich gegeben.

Rapport des Polizey-Hauptmanns an den Oberst.

31. Der Polizey-Hauptmann läßt einen allgemeinen Rapport-Zettel entwerfen und unterzeichnet ihn; er übergibt ihn dem Oberst oder dem Commandanten des Regiments. Der Adjudant-Major und der Adjudant, die den Wochen-Dienst haben, überbringen den Bataillons-Chefs Abschriften von diesem allgemeinen Rapport-Zettel.

Das Quartier wird zugeschlossen.

32. Nach geschehenem Appell wird das Quartier verschlossen, wenn es geschlossen werden kann. Der Commandant der Polizey-Wache bequemt sich nach den Befehlen, welche der Commandant des Regiments zur Sicherheit und Ruhe des Quartiers für die Nacht gegeben haben wird.

Kein Unteroffizier noch Soldat soll nach der Abend-Appell mehr aus dem Quartier gehen dürfen, er habe denn eine schriftliche Erlaubniß vom Hauptmann seiner Compagnie, oder er habe Geschäfte, die auf den Dienst Bezug haben. Der Adjudant muß die Wahrheit davon dem Polizey-Hauptmann bescheinigen.

Letztes Zeichen mit der Trommel, um Licht und Feuer auszulöschen.

33. Zu der vom Commandanten des Regiments festgesetzten Stunde, wird das letzte Zeichen mit der Trommel gegeben, um Feuer und Licht auszulöschen. Der den Wochen-Dienst habende Adjudant wacht über die Vollziehung dieser Ordre, und macht die Feldwebel, einen jeden für seine Compagnie, dieserhalb verantwortlich.

Außerordentliche Visitationen nach der Abend-Appell.

34. Der Commandant des Regiments kann, so oft er es nöthig findet, befehlen, daß in der Nacht außerordent-

liche Visitationen gemacht werden, um versichert zu seyn, daß nach dem Abend-Appell niemand mehr aus dem Quartier geht.

Der Samstag ist zu den Arbeiten der Reinigung bestimmt.

35. Wenn keine außerordentliche Fälle eintreten, so wird am Samstag weder exercirt noch manövrirt, indem dieser Tag ausschließlich zu den zur Säuberung und Haltung erforderlichen Arbeiten bestimmt ist: man wäscht an demselben die Tische und Bänke; man klopft, wenn es die Witterung erlaubt, die Bettdecken aus, beobachtet aber dabey genau, daß zu diesem Geschäfte bloß Gerten und Ruthen gebraucht werden; von Zeit zu Zeit klopft man auch die Matratzen aus; endlich beschäftigen sich noch die Soldaten mit allem, was zur saubern Haltung ihrer Montirungsstücke, Waffen und Rüstung gehört.

Allgemeine Inspection des Regiments, wenn es in Casernen liegt.

36. Alle Sonntage, Morgens um halb 11 Uhr, macht der Commandant des Regiments eine allgemeine Inspection über dasselbe, oder läßt sie in seiner Gegenwart von den Oberoffizieren eines jeden Bataillons machen; sämmtliche Offiziere finden sich dabey ein, und das Regiment ist dabey in der vorgeschriebenen Haltung.

Fällt schlechte Witterung ein, so wird diese Inspection in den Kammern oder Gängen compagnienweise gehalten.

Idem, wenn es bey Bürgern einquartirt ist.

37. Liegt das Regiment nicht in Casernen, so versammelt sich jede Compagnie an dem dazu bestimmten Orte. So bald der Hauptmann seine Inspection gemacht haben wird, marschirt sie nach dem zur allgemeinen Inspection angezeigten Sammelplatze.

Besichtigung der Wäsche, Schuh und Strümpfe, durch den Hauptmann.

38. Alle Monathe besichtigt der Hauptmann einer jeden Compagnie, an denen vom Commandanten des Regiments festgesetzten Tag und Stunde, die Wäsche und alles was zu den kleinen Rüstungsstücken (petit équipement) der Unteroffiziere und Soldaten gehört. Bey dieser Gelegenheit lassen die Hauptleute sich die Livrets der Soldaten vorzeigen, und vergleichen sie mit ihrem Compagnie-Register, um sich zu überzeugen ob alle, einen jeden Mann betreffende Gegenstände der Einnahme und Ausgabe richtig in gedachte Livrets eingetragen sind.

Verlesung des Kriegs-Reglements.

39. Nach der im obigen Artikel vorgeschriebenen Visitation, lassen die Hauptleute, in ihrer Gegenwart, die, die Verbrechen und Strafen betreffenden Kriegsgesetze verlesen; außer diesem wird in jeder Kammer ein gedruckter Auszug genannter Kriegsgesetze angeheftet. Die Vorgesetzten der Kammer lesen sie den Rekruten deutlich vor, wenn deren ankommen; die Offiziere und Sergeanten lassen dieß genau beobachten, und sehen dahin, daß alle Soldaten vollkommen mit den Verfügungen dieses Reglements bekannt seyen.

Gleiche Visitation macht der Commandant des Regiments alle drey Monathe.

40. Der Commandant des Regiments macht alle drey Monathe eine Visitation der Wäsche, Strümpfe und Schuhe des Regiments, zu der Zeit der Abrechnung, und bevor dieselbe geschlossen und bezahlt wird; er läßt, wo er es nöthig findet, andere Effekten geben, und sieht die verschiedenen Compagnie-Register nach.

Sollte der Commandant des Regiments zur Zeit dieser

Abrechnungen nicht gegenwärtig gewesen seyn, so ist er verbunden, in dem Monathe seiner Ankunft eine Visitation zu machen, und wieder eine in dem Monathe wo er abreisen wird, um den Zustand zu kennen, in welchem er das Regiment in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes gefunden und verlassen hat.

Livret der Feldwebel und der Corporal-Fourrier.

41. Der Feldwebel und der Corporal-Fourrier einer jeden Compagnie halten ein jeder ein Taschenbuch (livret portatif), wovon das Muster unter Nro. 3 angefügt ist.

Ordre-Buch des Regiments.

42. Das Ordre-Buch wird so geführt, daß der vierte Theil für den Rand weiß bleibt. Man schreibt die vom Commandanten des Regiments täglich gegebenen Befehle hinein, desgleichen jene, welche der Bataillons-Chef während seiner Abwesenheit einsenden würde; diese werden mit dem Beysatz abgeschrieben: **genau durchgesehene Abschrift**, und vom Commandanten des Regiments unterschrieben.

Das Gleiche wird mit denen von den angestellten General-Offizieren eingesandten Befehlen beobachtet.

Ordre-Buch einer jeden Compagnie.

43. Der Hauptmann einer jeden Compagnie läßt durch den Feldwebel ein Taschen-Ordre-Buch führen, in welches alle, dem Regimente gegebenen Befehle eingetragen werden.

Abwesende Offiziere lesen bey ihrer Rückkunft das Ordre-Buch durch.

44. Wenn ein Offizier abwesend war, so läßt er sich bey seiner Zurückkunft das Ordre-Buch seiner Compagnie vorzeigen, um Kenntniß von den, während seiner Abwesenheit gegebenen Befehlen zu bekommen.

Bewegungsgründe, einen Offizier vom Dienst oder Exercieren frey zu machen.

45. Wenn ein Offizier aus Unpäßlichkeit nicht zum Exercieren oder auf die Parade kommen, oder auch seinen Dienst nicht thun kann, so benachrichtigt er den Commandanten seiner Compagnie davon; dieser meldet es dem Commandanten des Regiments: er aber ist gehalten, sein Zimmer 24 Stunden zu hüten.

Bewegungsgründe die Unteroffiziere und Soldaten wegen einer bestätigten Kränklichkeit vom Dienste zu befreyen.

46. Kein Unteroffizier oder Soldat kann, Kränklichkeit halber, vom Exercieren oder Dienste sich frey machen, als durch ein Certifikat des Chirurgien-Majors, welches vom Hauptmann der Compagnie unterschrieben und vom Commandanten des Regiments gutgeheißen ist.

Visitation des Chirurgien-Majors.

47. Der Sergeant einer jeden Compagnie, der während der Woche den Dienst hat, sendet, des Morgens nach der Appell, schriftlich, dem Commandanten der Polizey-Wacht, die Nahmen der unpäßlichen Soldaten, so auch die Nummern der Kammern die sie bewohnen.

Der Chirurgien-Major ist gehalten, sich alle Morgen um acht Uhr zur Wachtstube der Polizey-Wache zu verfügen, um die Rapports zu sammeln und die darauf verzeichneten Leute zu besuchen, um entscheiden zu können, ob sie im Falle sind ins Spital gebracht oder in den Casernen versorgt zu werden.

Um, übrigens, den Chirurgien-Major bey außerordentlichen Fällen finden zu können, so gibt er den Adjudanten und Feldwebeln immer Nachricht von seiner Wohnung.

Genesene sind vom Dienste frey.

48. Jeder Unteroffizier oder Soldat, der, so wie er das Spital verlassen hat, nicht vollkommen hergestellt scheinen sollte, wird nicht eher zu irgend einem Dienste beordert, bevor er nicht gänzlich seine Kräfte wieder erhalten hat. Die Commandanten der Compagnie lassen sie zu diesem Ende dem Chirurgien-Major vorstellen, der darüber zu entscheiden hat.

Soldaten, die sich im Spital, in Arrest oder Gefängniß befinden, werden geschoren.

49. Man beobachtet, daß diejenigen Leute, die im Spital, so wie auch die im Arrest oder Gefängniß sitzen, wenigstens zweymahl in der Woche geschoren werden.

Der öftere Gebrauch des Bades anempfohlen.

50. Man läßt die Soldaten, wenn es die Jahrszeit erlaubt, baden; aber jedesmahl muß Ordnung damit verbunden seyn. Um Unglücksfälle zu verhüten, werden die Stellen vorher untersucht, und die Soldaten werden, nach Verhältniß ihrer Anzahl, von einem oder mehreren Offizieren und Unteroffizieren, die den Wochen-Dienst haben, dahin geführt.

Titel V.

Von der Haltung.

Erster Artikel.

Von der Haltung im Allgemeinen.

Die im Montirungs-Reglement vorgeschriebene Einförmigkeit soll von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten pünctlich beobachtet werden, und sie sollen, bey den ver-

schiedenen Anlässen, den hier unten angeführten Regeln der Haltung nachkommen.

Die Oberoffiziere sind persönlich für die Haltung der Offiziere ihres Regiments verantwortlich, so wie diese die Haltung der Unteroffiziere und Soldaten ihrer Compagnie zu verantworten haben.

Von der Haltung der Offiziere.

Wie die Haare gebunden und frisirt seyn sollen.

2. Die Haare der Offiziere sollen nahe am Kopfe in einen Zopf gebunden werden; dieser wird mit einem schwarz seidenen Bande umflochten, welches bloß eine Stecknadel aber kein Röschen befestigt: die Seitenhaare formiren nur eine Locke, die bis zum halben Ohre herabläuft. Der Zopf soll nicht über acht Zoll lang seyn, und die Haare am Ende nicht über einen Zoll unter dem Bande hervorgehen.

Kopfbedeckung.

3. Der Kopf der Offiziere ist gewöhnlich mit dem Hute bedeckt; die Kappe oder Casket wird nur getragen wann sie im Dienste sind.

Halstuch.

4. Die Offiziere sollen gewöhnlich weiße Halstücher tragen: auf Märschen und im Felde tragen sie schwarz seidene, gemäß dem, den Truppen vorgeschriebenen Muster. Der Hemdekragen soll niemahls über das schwarze Tuch hinübergeschlagen werden.

Kleidung.

5. Die Offiziere tragen zu allen Zeiten den Rock, die Weste und Hosen, die für das Regiment als Uniform bestimmt sind.

Die beyden Oberhaken sind beständig auf der Brust eingehakt, wie auch die Haken der umgeschlagenen Rockschöße.

Im Sommer ist es den Offizieren erlaubt, Hosen von weißem Bazin oder von Baumwollenzeug zu tragen; aber immer müssen sie nach dem nähmlichen Schnitte als die tuchenen Weste und Hosen gemacht seyn.

Uniform=Schnallen.

6. Die Offiziere tragen die jetzt gebräuchlichen Uniform=Schnallen.

Haltung unter dem Gewehr oder im Dienst.

7. So oft sie sich unterm Gewehr, oder im Garnisons=dienst befinden, tragen alle Offiziere den Ringkragen (hausse-col), und Stiefel mit gelben Kappen, die man gewöhnlich englische nennt.

Sie tragen den Degen am Wehrgehänge über der Achsel, mit der ihrem Grade gemäßen Degenquaste.

Die Oberoffiziere tragen die Degenkuppel über der Weste mit einer kupfern übergoldeten Platte, die einfach, ohne Zierathen und an den Ecken zugerundet ist. Wann sie nicht unter den Waffen sind, tragen sämmtliche Offiziere die Degenkuppel unter der Weste, mit einer Degenquaste von dreyfarbigem Faden.

Die Adjudant=Majors tragen sich in dem, für die Compagnie=Offiziere vorgeschriebenen Costum.

Die Adjudanten tragen Stiefel, wann sie unter den Waffen sind.

Von der Haltung der Unteroffiziere und Soldaten.

Nur die Grenadiere tragen Schnurrbärte.

8. Die Grenadiere allein tragen Schnurrbärte. Es ist nicht erlaubt sie zu wichsen oder schmierigte Materie hinein zu mischen, indem der Gebrauch derselben schmutzig und ungesund ist.

Wie die Haare gebunden und frisirt seyn müssen.

9. Die Haare der Unteroffiziere und Soldaten sollen nahe am Kopfe in einem Zopfe festgebunden, und mit einem schwarz wollnen Bande umwickelt seyn, das bloß mit einer Stecknadel ohne Röschen festgesteckt seyn darf; sie werden oben auf dem Kopfe kurz abgeschnitten: die Seitenhaare werden gerade abgeschnitten, nach der Art, die man avant-garde nennt; sie dürfen nicht über die halben Ohren herabhängen: der Zopf darf nicht länger als acht Zoll seyn, und aus dem Zopfe dürfen die Haare nicht über einen Zoll lang unter dem Bande hervorstehen.

Kopfbedeckung.

10. Die Unteroffiziere und Soldaten haben zur Kopfbedeckung einen Hut, eine Kappe oder Casket, je nachdem es ihre besondere Uniform mit sich bringt.

Der Hut soll bis auf die Augenbraunen in den Kopf gedrückt seyn; die Vorderspitze soll über der linken Augenbraune stehen, die einen halben Zoll breit blos seyn muß; er soll dem eingesandten Muster gemäß aufgestülpt seyn, und es darf keine Abänderung damit vorgenommen werden.

Die Bären-Mützen und Caskete müssen gerade auf dem Kopfe stehen, so daß die Nase das Visier in zwey gleiche Theile theilt. Das Blech an der Mütze und die Einfassungen des Caskets müssen blank erhalten werden, und die Bären-Mützen gut ausgestäubt seyn.

Halstuch.

11. Die Unteroffiziere und Soldaten tragen gewöhnlich ein schwarzes Halstuch, so wie es das vorgeschriebene Muster mit sich bringt. Weiße Halstücher werden nur an Hauptparaden getragen. Der Hemdekragen muß jederzeit bedeckt seyn und darf nicht gesehen werden.

Kleidung.

12. Die Unteroffiziere und Soldaten tragen zu allen Zeiten den Rock, die Weste und Hosen, nach der Uniform die für ihr Regiment bestimmt ist.

Der Rock muß beständig mit den ganz obersten Haken auf der Brust zugehakt, so auch die Haken an den Rockschössen geschlossen seyn.

Die Rockärmel müssen so weit vor gezogen werden, daß man die Hemdepreischen nicht sieht.

Die Weste soll der ganzen Länge nach zugeknöpft, und so herunter gezogen seyn, daß sie die Hüften bedeckt.

Man ziehe die Hosen so viel möglich hinauf; über den Hüften wird der Hosenbund mit einer Schnalle festgeschnallt; unter dem Knie werden sie mit den Knieschnallen befestigt.

Im Sommer können Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie nicht im Dienste sind, weiße leinene Weste und Hosen tragen; aber immer müssen sie vom nähmlichen Schnitt als die tuchenen, oder von gleichförmigem Tricot, seyn.

Gleichförmige Schnallen.

13. Unteroffiziere und Soldaten tragen gleichförmige Schnallen, so wie sie im Gebrauche sind.

Haltung im Dienste.

14. Unteroffiziere und Soldaten sollen beständig im Dienste schwarze Camaschen tragen; auf Märschen hingegen haben sie graue leinwandene.

Säbel.

15. Die Unteroffiziere, Grenadiere, Trommelschläger und Musikanten, sollen jederzeit ihren Säbel an der Seite haben und am Wehrgehänge tragen.

Von den Mitteln zur Unterhaltung und Reinlichkeit.

Von der Haltung der Kleidungsstücke.

16. Alle Theile der Kleidung sollen ausgeklopft, ausgebürstet und in größter Sauberkeit erhalten werden. Die Flecken werden herausgebracht, entweder mit Seife oder mit Fleckkugeln, die mit Wasser angemacht werden; man läßt sie von sich selbst auf dem Flecken trocken werden, und bringt ihn heraus, indem man den Zeug ganz sanft an einander reibt.

Es ist ausdrücklich verbothen die Kleider zu waschen, indem dieser Gebrauch der Erhaltung des Zeuges zuwider ist.

Bey weißen Tüchern bediene man sich, zur Erhaltung der Reinlichkeit der Kleidungsstücke, bloß der Kleye, und so wenig als möglich, welches ihrer Dauerhaftigkeit nichts schadet; jede Erde oder Kreide ist als ätzend und fressend anerkannt, ihr Gebrauch also streng verbothen.

Um die Knöpfe und Schnallen, so wie auch die Säbel-Gefäße und kupfernen Beschläge zu putzen, braucht man Bleyweiß, das mit Wasser angemacht wird, und womit man sie reibt. Damit aber dieses Verfahren den Röcken und Westen nicht schade, so spannt man die Knöpfe in ein besonders dazu verfertigtes Holz, dessen Form bey den Regimentern bekannt ist, und vermittelst desselben man, da der Zeug bedeckt wird, die Knöpfe ohne Schaden putzen kann.

Von der Unterhaltung des Büffel-Lederwerks.

17. Alle Theile der Rüstung, die aus weißem Büffelleder bestehen, werden weiß angestrichen; der Gebrauch des Firnisses, um sie glänzend zu machen, ist untersagt. Die Patrontaschen werden gewichst, sogar an den Seiten. Um das Wachs gehörig vertheilen zu können, bedient man sich eines Polirholzes von Buchsbaum.

Von Unterhaltung der Waffen.

18. Die Waffen werden inwärts und auswärts sauber gehalten, aber nicht polirt; die Schrauben mit ihren Müttern müssen in gutem Stande seyn. Die Flintensteine, deren Ecken abgestumpft seyn sollen, werden zwischen zwey Stücken Bley befestigt. Der Flintenriemen muß fest angezogen seyn und an der Flinte anliegen, der Ring desselben in der Höhe des Eisens worin der Ladstock ruht.

Aufsicht der Sergeanten und Corporäle auf die Haltung der Montirungsstücke, Rüstung und Waffen.

19. Die Sergeanten und Corporäle haben, für ihre Abtheilungen (sections) und Corporalschaften (escouades), die genaue Befolgung alles desjenigen, was in den vorhergehenden Artikeln über die Haltung und Säuberung der Montirungsstücke, Rüstung und Waffen vorgeschrieben worden ist, zu verantworten.

Besonders sollen die Sergeanten dahin sehen, daß die Corporäle sorgfältig die Rekruten darin unterrichten, wie sie ihre Betten und Effekten unterhalten, und die verschiedenen Stücke ihrer Waffen auseinander nehmen und wieder zusammen setzen sollen.

Die gleiche Haltung und Reinlichkeit ist auf den Märschen zu beobachten.

20. Die Unteroffiziere und Soldaten sollen auf den Märschen die nähmliche Genauigkeit in ihrer Haltung, und die nähmliche Reinlichkeit, wie in Garnison, beobachten; zu diesem Ende soll der Oberst des Regiments, an den Ruhetagen, allgemeine Inspection über das Regiment halten, und die Commandanten der Compagnien für die Unterhaltung und Haltung der Effekten der Unteroffiziere und Soldaten verantwortlich machen.

Reparationen, die am nähmlichen Tage gemacht werden können, werden bey dieser, am Morgen zu haltenden Inspection anbefohlen, und die Offiziere der Compagnien sind für die Vollziehung derselben verantwortlich.

Titel VI.

Von den verschiedenen Regeln der allgemeinen Polizey der Corps.

Erster Artikel.

Gastereyen und Feste sind bey den Corps verbothen.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sollen anderen Corps keine Gastereyen geben und auch keine von ihnen annehmen, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag. Die Regierung macht die Oberoffiziere der Corps mit ihrer Person für die Befolgung dieses Gesetzes verbindlich; und damit es nicht auf irgend eine Art verdreht werden könne, so verbiethet die Regierung gedachten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, bey der Ankunft oder bey dem Durchmarsche eines andern Regiments, die Offiziere mit zu ihrem Tische in den Gasthäusern zu ziehen, oder die Soldaten an den Tischkameradschaften Theil nehmen zu lassen.

Abzüge auf die Besoldungen der Offiziere und auf die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten sind verbothen.

2. Es ist nicht erlaubt von der Löhnung der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten irgend einen Abzug zu machen, unter dem Vorwande von Ausgaben für das Corps, für außerordentliche Beköstigung, für Abonnement oder andere Sachen, von welcher Art sie auch seyn mögen; es müßte

denn seyn, daß sie dazu bestimmt seyen, Schaden zu ersetzen, den die Truppen in ihren Quartieren angerichtet haben, oder auch andere Schadloshaltungen, die sie dem Staate oder den Privatpersonen schuldig sind, für Schaden-Ersatz, Unordnungen oder Ausschweifungen, welche gedachte Truppen angestellt haben können.

Aufmerksamkeit der Chefs vom Corps, um allen und jeden Streitigkeiten und Händeln zuvor zu kommen.

3. Die Obristen der Regimenter wenden alle Mittel von Sorgfalt an, die in ihrer Gewalt stehen, um Streitigkeiten, Händeln oder Schlägereyen, die entstehen könnten, zuvor zu kommen, es mag in ihren eigenen Regimentern, unter Soldaten von verschiedenen Regimentern, oder auch mit den Bürgern seyn.

Mittel, die angewandt werden müssen, wenn derselben in dem nähmlichen Regimente vorfallen.

4. Entstehen Streitigkeiten in einem und dem nähmlichen Regimente, so befiehlt der Chef wiederhohlte Appells, und wendet, so viel es ihm nöthig scheinen wird, andere Hülfsmittel der Polizey und der Wachsamkeit an, als da sind Thür-Wachten im Quartier, verstärkte Wachen und Patrouillen, indem er zur Leitung dieses außerordentlichen Dienstes Offiziere beordert. Diese Maßregeln werden fortgesetzt bis die Ruhe wieder hergestellt seyn wird.

Händel und Streitigkeiten mit verschiedenen Regimentern.

5. Sind Streitigkeiten zwischen Soldaten von verschiedenen Regimentern entstanden, so berathen sich die sie commandirenden Offiziere mit einander um sie beyzulegen, indem sie die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Mittel anwenden, und indem sie den Befehlen gemäß

handeln, welche sie von angestellten Generälen oder vom Platz-Commandanten darüber erhalten werden.

Streitigkeiten und Händel mit den Bürgern.

6. Haben sich die Streitigkeiten oder Schlägereyen zwischen den Soldaten und Bürgern erhoben, so sollen sich die Commandanten der Regimenter (gemäß dem Befehle, den ihnen der Platz-Commandant darüber ertheilen wird) und die Kriegs-Commissäre mit den Munizipal-Beamten darüber berathen, um die schnell wirkendsten Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung bey den Regimentern und der Ruhe in der Stadt ausfindig zu machen.

Hasardspiele sind verbothen.

7. Jede Art von Hasardspiel ist streng verbothen, selbst wenn es unbedeutende Summen betreffen sollte. Die Aufrechthaltung dieser Verordnung ist der besondern Wachsamkeit des Obersten anempfohlen, so wie auch überhaupt einer jeden andern höhern Gewalt.

Wachsamkeit der Obersten, um die Offiziere abzuhalten, sich Ausgaben zu erlauben, die sie nöthigen, Schulden zu machen.

8. Die Obersten wachen sorgfältig darüber, daß kein Offizier sich Ausgaben erlaube die ihn nöthigen könnten, Schulden zu machen; sie erkundigen sich nach allen Dingen, welche diese Aufsicht betreffen, besonders nach dem Preise, den der Tisch in Gasthäusern oder in gewöhnlichen Kosthäusern kostet, welcher nach Verhältniß der am wenigst vermögenden eingerichtet werden muß; auch sorgen sie dafür, daß die Rechnung genannter Gasthäuser zu Ende jedes Monaths regelmäßig bezahlt werde.

Die Obersten gehen den übrigen Offizieren, in Hinsicht der Ordnung und Sparsamkeit bey den gewöhnlichen Ausgaben, mit gutem Beyspiele vor; sie verlangen streng das

Nähmliche von den Bataillons-Chefs und Hauptleuten, deren vernünftige und regelmäßige Aufführung nothwendig auf das Betragen der übrigen Offiziere Einfluß haben, und den guten Geist vorbereiten muß, der sie bey allen Anlässen beseelen soll.

Wie die Schulden der Offiziere bezahlt werden müssen.

9. Die Schulden der Offiziere, und vorzüglich diejenigen, deren Gegenstand die Beköstigung, Kleidung und andere auf den Dienst Bezug habende Gegenstände betrifft, sollen durch Abzug, den man an ihrem Solde macht, bezahlt werden; doch sollen diese Abzüge nur von demjenigen gemacht werden, was ihnen über fünfzig Livres des Monaths übrig bleiben wird.

Die Abzüge am Solde der Offiziere, an welche man Ansprüche zu machen hat, dürfen nicht eher Statt haben, noch den Gläubigern eingehändigt werden, als bis die Schriften darüber, die abgeschlossenen Rechnungen, oder die Billets, welche die Schuld darthun, vom Obersten des Regiments werden gutgeheißen worden seyn. Derselbe soll am Rande, oder hinten auf genannte Beglaubigungs-Schriften, die Frist oder Zeit bemerken, welche zur Bezahlung bestimmt worden ist.

Idem.

10. Jeder angestellte Militär, der majorenn ist und Schulden gemacht hat, entweder durch Wechsel oder durch jede andere Verpflichtung, die eine gefängliche Verhaftung nach sich ziehen kann, und die, wenn er es bey solchen Schulden hat so weit kommen lassen, daß er verklagt und in endlicher Instanz zur Verhaftung verurtheilt worden ist, soll nicht länger im Dienste bleiben können, wenn er binnen zwey Monathen nicht seinen eingegangenen Ver-

pflichtungen nachkommt: in diesem Falle wirkt nach Verlauf dieser zweymonathlichen Frist das gegen ihn gefällte Urtheil eben so viel, als hätte er seinen Abschied von seiner Stelle ganz bestimmt erhalten.

Klagen, wegen Schulden der Offiziere: wer darüber zu entscheiden hat.

11. Die Klagen, welche die von einem angestellten Offizier gemachten Schulden zur Folge haben, können bloß allein vor einer bürgerlichen Obrigkeit geführt werden, und sollen von dieser nach den bürgerlichen Gesetzen entschieden werden, ohne daß die Offiziere oder Militär-Richter davon Notitz zu nehmen haben, wenn es anders nicht im Felde oder außerhalb dem Reiche ist, und ohne daß sie ferner irgend eine Hinderniß, sey es der Verfolgung des Beklagten oder der Vollziehung des Urtheils, in den Weg legen können.

Idem.

12. Bey den Auspfändungen und dem Verkaufe, welche nach geschehenem Urtheilsspruche gegen eine Militär-Person, die angestelltist, ergehen können, dürfen weder ihre Waffen und Dienstpferde, so wenig als ihre zum Dienste gehörigen Bücher und Instrumenten, noch die Montirungs- und Rüstungs-Theile, zu deren Besitz ein jeder Militär durch die Ordonnanzen verbunden ist, mit darin begriffen seyn. Auch können ihre Besoldungen nicht in Beschlag genommen werden, außer dasjenige was ihnen über fünfzig Franken monathlich, oder 600 Franken jährlich, übrig bleiben wird, welche Summe jederzeit ihrem Gebrauche allein zugehören soll; ohne den Gläubigern ihr Recht zu nehmen, das sie auf das übrige bewegliche oder unbewegliche Vermögen ihres Schuldners haben und betreiben können, so wie es die im Gesetze vorgeschriebenen Regeln und Formen mit sich bringen.

Wachsamkeit der Compagnie-Commandanten, um die Unteroffiziere und Soldaten vom Spielen und Schuldenmachen abzuhalten.

13. Die Commandanten der Compagnien sollen die nähmliche Wachsamkeit anwenden, die Unteroffiziere und Soldaten abzuhalten mit einander zu spielen oder Schulden zu machen.

Alle und jede Unteroffiziere und Soldaten, die Schulden unter sich machen werden, sollen der Bezahlung wegen bloß allein vor der bürgerlichen Obrigkeit einander belangen, so wie es im 2ten Artikel gegenwärtigen Titels vorgeschrieben ist.

Schule bey einem jeden Regimente.

14. Bey einem jeden Regimente soll eine Schule eingerichtet werden, in welcher unentgeldlich im Lesen, Schreiben und in den Anfangsgründen der Rechenkunst Unterricht gegeben werden soll.

Diese Schule, die vom ersten October bis zum ersten May dauern soll, wird in einer zu diesem Ende in der Caserne ausgewählten Kammer gehalten, und soll mit Tischen und Bänken versehen werden, welche man von den, dem Regimente überflüssig gelieferten zu nehmen hat.

Wahl der Lehrmeister, die man bey Besetzung dieser Schule treffen soll.

15. Der Oberst soll unter den Unteroffizieren des Regiments zwey Lehrmeister auswählen, um diese Schule zu halten und Unterricht zu geben. Ihr Dienst soll von allen übrigen des Regiments für sie geleistet werden, und der Verwaltungs-Rath ist bevollmächtigt, auf den Bericht der ihm bey der jährlichen Inspection von dem General-Offizier der Inspection gemacht werden wird, vom Kriegs-Minister eine Belohnung für sie zu fordern, welche ihrem Bemühen

und dem Erfolge der von ihnen gegebenen Unterweisung angemessen seyn soll.

Die Zöglinge schaffen sich das dazu nöthige Papier, Federn und Dinte selbst an.

Fecht- und Tanzboden.

16. Der Oberst hat auch die Vollmacht, die Errichtung eines Fecht- und Tanzbodens zu begünstigen.

Die verschiedenen Unterrichtungs-Anstalten werden der Aufsicht der Adjudanten anvertraut.

17. Diese Anstalten sollen jederzeit im Umfange der Casernen seyn, und unter der Aufsicht der Adjudanten stehen.

Titel VII.

Austheilungen.

Erster Artikel.

Verrichtungen des Quartier-Zahlmeisters bey den Austheilungen.

Da der Quartier-Zahlmeister alle Austheilungen zu besorgen hat, so ist er allemahl dabey gegenwärtig, und wacht darüber daß Ordnung und Polizey dabey beobachtet werden; er entwirft die Rollen, stellt die Empfangs-Scheine aus, und trägt alles gehörigen Orts ein.

In Abwesenheit des Quartier-Zahlmeisters, wird seine Stelle bey diesem Geschäfte durch einen Adjudant-Major oder Adjudanten versehen.

Zusammenkunft zur Austheilung des Brodes, und die dabey zu beobachtende Ordnung.

2. Zu der zur Vertheilung des Brods bestimmten Zeit, schlägt der Trommelschläger Berlok (breloque).

Auf dieses Zeichen versammeln der Sergeant, der die Woche hat, und der Corporal-Fourrier einer jeden Compagnie, wenn es die Austheilung des Brodes betrifft, einen Mann für jede Tischkameradschaft (ordinaire); diese Männer sind in umgekehrten Westen oder in Kitteln, mit ihren Holz-Kappen.

Der Quartier-Zahlmeister stellt diese Leute in drey Glieder, stellt sich an ihre Spitze, und führt sie an den Ort wo die Vertheilung Statt hat: die Unteroffiziere marschiren an den Seiten. Der Quartier-Zahlmeister verfügt sich mit den Sergeanten in das Backhaus, und untersucht die Güte und das Gewicht des Brodes. So bald diese Untersuchung geschehen ist, stellen sich die Sergeanten an die Spitze der Leute von ihrer Compagnie; der Quartier-Zahlmeister ruft die ersten hervor und läßt die Vertheilung anfangen.

Jeder Corporal-Fourrier bleibt draußen vor dem Magazine stehen, und übergibt den Bon des Hauptmanns über die der Compagnie zukommende Quantität von Brode.

So wie eine Compagnie ihren Antheil empfangen hat, kehrt sie unter Anführung ihrer Unteroffiziere in Ordnung zum Quartier zurück.

Die Rechnung über die Vertheilung ist vom Quartier-Zahlmeister abzulegen.

3. So wie die Vertheilung geschehen ist, entwirft der Quartier-Meister eine Haupt-Rolle von der Lieferung, und sendet die Nota davon durch den Adjudanten an den Oberst des Regiments, mit seinen Bemerkungen, wenn deren nöthig seyn sollten.

Die nähmliche Ordnung ist bey den übrigen Austheilungen zu beobachten.

4. Die nähmliche Ordnung ist bey allen übrigen Aus-

theilungen zu beobachten, als da sind die Austheilungen von Tuch, Stroh, Holz, ꝛc.; und es wird die dazu nöthig erachtete Anzahl Leute beordert, die diesen Frohndienst zu leisten haben.

Titel VIII.

Von den Arbeitern.

Erster Artikel.

Die Anzahl der Arbeiter ist bestimmt.

Die Commandanten der Regimenter reguliren die Anzahl der Leute, denen man Erlaubniß geben kann, in den Oertern oder umliegenden Gegenden des Platzes, wo die Regimenter in Garnison liegen, zu arbeiten; diese Erlaubniß kann nur Leuten von der ersten Klasse gegeben werden. Außerhalb der Stadt zu arbeiten, kann bloß allein Leuten von guter Aufführung erlaubt werden, und die Erlaubniß dazu muß immer vom Platz-Commandanten gutgeheißen werden.

Erlaubniß zu arbeiten wird von den Hauptleuten begehrt.

2. Um diese Erlaubniß wird von den Hauptleuten der Compagnien beym Bataillons-Chef angesucht, der, nachdem er sich Bericht von dem Vortheil hat abstatten lassen, der für den Soldaten daraus fließen kann, so wie auch von seiner Aufführung, das Ansuchen dem Obersten vorträgt, dem es frey steht, es zu bewilligen oder abzuschlagen.

Register über die Anzahl und über den Gewinn der Arbeiter.

3. Die Compagnie-Commandanten halten ein Verzeichniß der Arbeiter, der Meister oder anderen Personen bey

denen sie angestellt sind; dieses Verzeichniß enthält zugleich die Summen welche die Arbeiter für den für sie zu leistenden Dienst zu bezahlen haben, und die Leute welche denselben für sie gethan haben.

Die Schneider, Schuhmacher und Waffenschmiede sind verbunden, so oft auf ihren Handwerken bey den Professionisten des Regiments zu arbeiten, als ihnen der Commandant des Corps Ordre dazu geben wird.

Preis des für die Arbeiter zu leistenden Dienstes.

4. Der Preis des Dienstes für jeden Arbeiter soll auf 4 Fr. 50 C. monathlich bestimmt werden, außer den 6 Deniers die er täglich zur gemeinschaftlichen Beköstigung beyzutragen hat, wenn er der Frohne wegen Bereitung der Suppe überhoben seyn will.

Der Mann, der den Dienst für ihn thut, ist verbunden seine Waffen und Rüstung im Stande zu erhalten, und alle und jede Frohndienste für den Arbeiter zu leisten.

Es ist den Offizieren verbothen, sich der Soldaten zu ihrem eigenen Gebrauche zu bedienen.

5. Die Offiziere dürfen keinen Soldaten zu ihrem persönlichen Dienste gebrauchen.

Arbeiter, die vor dem Morgen-Appell zu ihren Arbeiten gehen müssen.

6. Diejenigen Arbeiter, die im Falle sind des Morgens vor dem Appell an ihre Arbeit zu gehen, sollen eine von ihrem Hauptmann unterschriebene Erlaubniß dazu haben.

Die Arbeiter sind verbunden, zum Schlafen ins Quartier zurück zu kommen.

7. Die in der Stadt arbeitenden Soldaten sind gehalten, bey dem Abend-Appell sich ins Quartier zu verfügen, sie müßten denn durch eine ihnen von ihren Hauptleuten ge-

gebene Erlaubniß davon frey gesprochen seyn; diese muß vom Commandanten des Regiments gutgeheißen seyn, darf aber nicht bis nach zehn Uhr sich erstrecken; und im letztern Falle sind sie verbunden, sich beym Commandanten der Polizey-Wache zu melden, welchem ein Verzeichniß dieser Leute gegeben wird.

Die außerhalb der Stadt Arbeitenden sollen am Abend vor den Feyer- und Sonntagen wieder in ihr Quartier kommen.

8. Die in den um die Stadt liegenden Gegenden angestellten Arbeiter, welche die Erlaubniß haben außerhalb zu schlafen, sollen verbunden seyn, sich bey jedem Abend-Appell am Tage vor den Feyer- und Sonntagen einzufinden, um andern Tags mit den Arbeitern in der Stadt gemustert und exercirt zu werden; diese Bedingung soll in der ihnen gegebenen Erlaubniß ausdrücklich stehen.

Kleidung der Arbeiter.

9. Alle diejenigen Leute, die gewöhnlich auf ihrer Profession arbeiten, sollen ihre Montirungs-Stücke im Quartier lassen, und sich eine Arbeits-Weste oder Kittel anschaffen, welche einen Aufschlag an den Aermeln von der das Regiment bezeichnenden Farbe haben müssen.

Gefreyte und Soldaten sind verpflichtet, militärische Frohndienste zu leisten.

10. Kein Gefreyter oder Musketier soll, wenn ihn die Reihe bey den militärischen Frohnen und Arbeiten trifft, und er dazu beordert wird, sich davon frey machen können,

Titel IX.

Von Besetzung der Stellen der Gefreyten, Grenadiere und Trommelschläger, und von der Wahl der Vorgesetzten der Handwerker (maîtres-ouvriers).

Erster Artikel.

Besetzung der Stellen der Gefreyten.

Die Stellen der Gefreyten gehören immer, in einer jeden Compagnie, den ältesten Musketieren der Compagnie; die Wiederbesetzung geschieht so wie einer dieser Plätze leer wird.

Auswahl der Grenadiere.

2. Die Grenadiere sollen den übrigen, in Hinsicht der Tapferkeit, der guten Aufführung und der Subordination, als Muster dienen; sie werden daher jederzeit unter den Soldaten von erprobtem Verdienst ausgewählt.

Liste zur Wiederbesetzung der Grenadiere.

3. Am 1sten September eines jeden Jahres wird eine Liste von Musketieren entworfen, die zur Ergänzung der Grenadier-Compagnien bestimmt sind.

Diesem gemäß zeigt jeder Musketier-Hauptmann zu dieser Zeit die drey Männer an, die er in seiner Compagnie zu dieser Auszeichnung am würdigsten hält, und gibt ihre Nahmen beym Obersten des Regiments schriftlich ein.

Diese Leute sollen wenigstens 5 Schuh 4 Zoll messen, und wenigstens zwey Jahre unter dem Regiment gestanden haben.

Wie diese Listen zu entwerfen sind.

4. Auf die vom Commandanten des Regiments darüber empfangene Ordre trägt der Quartier-Zahlmeister die Nahmen der zur Ergänzung der Grenadier-Compagnien bezeichneten Musketiere auf eine Liste zusammen, indem er sie compagnienweise klassifizirt. Diese vom Commandanten des Regiments unterzeichnete Liste wird im Büreau des General-Stabs niedergelegt, und es wird jedem Grenadier-Hauptmann eine, vom Quartier-Zahlmeister als gültig anerkannte Abschrift davon zugestellt.

Die Liste der bezeichneten Subjecte wird den Grenadier-Offizieren und Unteroffizieren mitgetheilt.

5. Jeder Grenadier-Hauptmann läßt die Offiziere und Unteroffiziere, so wie auch die Gefreyten und die ganz ältesten Grenadiere seiner Compagnie, zu sich kommen, und theilt ihnen gedachte Liste mit; er hört ihre Bemerkungen an, notirt sich diejenigen, die ihm gegründet scheinen, und trifft dem zu Folge die Auswahl der Subjecte, die er dem Obersten des Regiments, folgendem Artikel gemäß, vorlegen muß.

Die von den Hauptleuten vorgeschlagenen Subjecte.

6. Wenn eine oder mehrere Stellen in einer Grenadier-Compagnie offen sind, so wählt der Hauptmann auf gemeldter Liste für jede Stelle zwey Subjecte.

Wie die Grenadiere auszuwählen sind.

7. Der Oberst des Regiments wählt unter denjenigen Männern, die ihm von den Hauptleuten vorgestellt werden, diejenigen, die ihm den Vorzug zu verdienen scheinen, nach dem Berichte, den man ihm über ihre Tapferkeit und gute Aufführung abgestattet, und nach den Erkundigungen, die er über sie eingezogen haben wird.

Rang der Grenadiere.

8. Die Grenadiere haben ihren Rang unter sich nach dem Datum, so wie sie in ihre Compagnie aufgenommen worden sind.

Erneuerung der Liste.

9. Wenn vor dem ersten September die Liste mehr als um die Hälfte reducirt worden ist, so wird sie unterdrückt, und eine neue entworfen, indem man eben so dabey verfährt, als bey der vorigen.

Dieser Erneuerung unerachtet, die in verschiedenen und unbestimmten Jahreszeiten geschehen kann, soll diejenige, die auf den ersten September festgesetzt ist, dennoch Statt haben, so wie es im 3ten Artikel vorgeschrieben worden.

Die von der vorigen Liste übrig gebliebenen Leute können mit in die neue aufgenommen werden, wenn es die Compagnie-Commandanten für gut finden; diese neue Liste soll aber nichts desto weniger die im 3ten Artikel gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Anzahl der Subjecte nicht überschreiten dürfen.

Ernennung zu Trommelschlägern.

10. Die Trommelschläger werden vom Commandanten des Regiments, unter den sich dazu anbiethenden Musketieren, die ihm zu diesem Dienste die tauglichsten scheinen, ausgewählt.

Der Corporal-Trommelschläger wird unter den Trommelschlägern gewählt; der Tambour-Major aber unter den sämmtlichen Unteroffizieren des Regiments: einer so wie der andere wird vom Obristen ernannt.

Auswahl der Vorgesetzten der Handwerker.

11. Die Verwaltungs-Räthe haben die zum Generalstabe gehörigen Handwerker (maitres-ouvriers) zu wählen.

Titel X.

Von den Strafen.

Erster Artikel.

Ein jeder höhere Grad darf den unter ihm stehenden Grad abstrafen.

Die Strafen, die wegen Vergehungen gegen die Mannszucht, den Offizieren von allen Graden, Unteroffizieren und Soldaten aufzulegen sind, können gegen die Straffälligen, die einen niedrigern Grad haben, von allen und jeden von einem höhern Grade, als derjenige ist, den jene bekleiden, ausgesprochen werden; mit dem Bedinge, Rechenschaft davon zu geben, so wie es im 5ten Artikel gegenwärtigen Titels vorgeschrieben ist.

Vergehungen gegen die Mannszucht.

2. Sind als Vergehungen gegen die Mannszucht anzusehen, und verdienen dem gemäß und nach den Umständen bestraft zu werden, alle Thätlichkeiten, Streiche oder unanständige Redensarten, die sich ein Höherer, von welchem Grade er immer seyn mag, gegen seine Untergeordneten erlaubt, so wie jede ungerechte Abstrafung die er gegen ihn befehlen würde;

Jedes Murren, freche Worte oder Ungehorsam, die aber nicht von einer deutlich ausgedrückten Weigerung zu gehorchen begleitet sind, von Seiten irgend eines Untergeordneten gegen seinen Vorgesetzten, welche Ursache zum Klagen er auch immer zu haben glauben möge;

Die Unterlassung anbefohlener Strafen, die Trunkenheit, wenn sie die öffentliche oder militärische Ruhe auch nur im geringsten stört, Falls aber sie nicht mit Unordnungen verbunden ist;

Jede unregelmäßige Aufführung, oder alle und jede Schulden, im Fall sie nicht von Völlerey und entehrenden Umständen begleitet sind;

Streitigkeiten, sowohl zwischen Militären als mit Bürgern, in den Städten oder auf dem Lande, wenn diese letzteren nicht von der Art sind, vor die bürgerlichen Richter gebracht zu werden, wenn keine Verwundungen dabey vorgefallen sind und man weder Waffen noch Stöcke dabey gebraucht hat;

Abwesenheit bey den verschiedenen Appells, Exerciren, Musterungen und Inspectionen;

Uebertretungen der Polizey-Regeln oder der gegebenen Befehle; endlich alle und jede Vergehungen gegen die Mannszucht, gegen den Dienst oder die Haltung, sie mögen aus Nachläßigkeit, Faulheit oder schlechtem Willen herrühren.

Sie sind schwerere Vergehungen, wenn sie unter den Waffen oder während dem Dienste begangen werden.

3. Oben genannte Vergehungen sind allezeit als straffälliger anzusehen, wenn sie während der Zeit des Dienstes oder unter den Waffen begangen werden.

Gehorsam der Untergeordneten.

4. Jeder Untergeordnete, welchen Grad er auch immer habe, und wie sehr er auch Ursache haben möge sich zu beklagen, ist gehalten, sich sogleich nach dem empfangenen Befehle zu bequemen, so wie auch sich der Strafe der Mannszucht zu unterwerfen, welche derjenige ihm auferlegen wird, der das Recht sie anzubefehlen hat; es soll ihm aber erlaubt seyn, wann er gehorcht haben wird, sich bey dem Rathe der Mannszucht, wovon weiter unten gesprochen werden wird, zu beklagen, und in den zu treffenden Vor-

kehrungen auf die Gerechtigkeit, die ihm seiner Meinung nach gebühren wird, Anspruch zu thun.

Rechenschaft von den beorderten Strafen abzulegen.

5. Jeder Offizier oder Unteroffizier ist gehalten, dem über ihm stehenden Grade von der von ihm auferlegten Strafe, so bald als möglich, Rechenschaft zu geben; nähmlich: der Bataillons-Chef dem Obersten; die Hauptleute, ihrem Bataillons-Chef; die Lieutenants, Unter-Lieutenants und Adjudant-Majors, den Hauptleuten; die Adjudanten und Feldwebel, dem Lieutenant, der die Woche hat; und die Sergeanten und Corporäle, dem Feldwebel. Die also verordneten Bestrafungen sollen in dem täglichen General-Rapport angeführt werden.

Es können die Strafen durch den Obersten des Regiments geschärft oder gemildert werden.

6. Der Oberst des Regiments hat die Vollmacht, auf den Rapport, den man ihm täglich gibt, die Strafen, welche von den unter seinem Befehle Stehenden verordnet werden, einzuschränken, zu mildern oder zu schärfen; doch soll er darin nicht von den nachgehends vorgeschriebenen Regeln, in Hinsicht der Art oder Dauer der Strafen, abweichen dürfen.

Bestrafungen der Gefreyten, Grenadiere, Musketiere, Trommelschläger und Musikanten.

Art der Strafen gegen die Gefreyten, Grenadiere, Musketiere, Trommelschläger und Musikanten.

7. Die Strafen, die gegen die Soldaten wegen Vergehungen gegen die Mannszucht zu verhängen, sind in Hinsicht ihrer Art und ihrer Dauer folgender Maßen zu bestimmen:

Die Frohnen in der Kammer, im Quartiere, in der Garnison; Stadt-Arrest, zur Zeit wenn Erlaubniß gegeben ist vors Thor zu gehen; zweymonathlicher Haus-Arrest (consigne au quartier);

Arrest-Stube (chambre de police) für einen Monath;

Gefängniß für vierzehn Tage; um diese Strafe zu schärfen, kann man auch, wiewohl nicht länger als auf drey Tage in jeder Woche, den Verbrecher zu Brod und Wasser verurtheilen;

Kerker (cachot), während 4 Tagen, auf Brod und Wasser.

Die zum Haus-Arrest oder zur Arrest-Stube verurtheilten, thun dessen ungeachtet ihren Dienst.

8. Die Strafe des Haus-Arrestes und der Arrest-Stube spricht die Soldaten nicht frey, den Garnisons-Dienst zu thun und beym Exerciren des Regiments gegenwärtig zu seyn; jedoch müssen sie, nach geendigtem Dienst oder Exerciren, sich der Fortdauer ihrer Bestrafung unterziehen oder wieder dahin zurück geführt werden.

Die im Gefängniß oder Kerker befindlichen thun keine Dienste und exerciren nicht.

Das Gefängniß und der Kerker heben alle militärischen Dienste auf.

Strafen: von wem sie, ihrer Natur nach, zu verhängen sind.

9. Die Strafen des Frohnens, des Haus-Arrestes und der Arrest-Stube, können dem Soldaten von jedem höhern Grade auferlegt werden.

Die Gefängniß-Strafe kann von den Offizieren der Compagnie, von den Adjudants-Majors und den Oberoffizieren des Regiments verhängt werden.

Die Kerker-Strafe kann aber nur der Commandant des Regiments auferlegen.

Leute, die Haus-Arrest haben.

10. Die Strafe des Haus-Arrestes besteht darin, daß man das Quartier nicht anders als in Dienst-Angelegenheiten verlassen kann, und zwar unter Aufsicht eines Unteroffiziers, der gehalten ist, den Adjudanten, der die Woche hat, davon zu benachrichtigen.

Der die Woche habende Adjudant trägt die Nahmen der zum Haus-Arrest verurtheilten Leute, so wie auch den Anfang und die Dauer dieser Strafe, in ein Livret, welches in der Polizey-Wachtstube niedergelegt wird, und wovon der Commandant dieser Wache verantwortlich ist.

Platz der gestraften Soldaten auf dem Marsche.

11. Wenn das Regiment auf dem Marsche ist, so marschiren die in den Arrest-Stuben, so wie auch die in den Gefängnissen sitzenden Soldaten, unter Bedeckung der Polizey-Wache; selbige marschirt in Schlachtordnung zwischen beyden Bataillonen.

Ist es nur ein Bataillon, so marschirt die Polizey-Wache nach der Compagnie, die an der Spitze der Colonne sich befindet.

Strafen der Unteroffiziere.

Natur der Strafen der Unteroffiziere wegen Vergehungen gegen die Mannszucht.

12. Die den Unteroffizieren wegen Vergehungen gegen die Mannszucht aufzuerlegenden Strafen, sind Stadt-Arrest;
Haus-Arrest für 2 Monathe;
Bloßer Arrest in ihren Kammern für einen Monath;
Arrest-Stube für einen Monath;
Gefängniß für 14 Tage, welches bloß für drey Tage in jeder Woche durch die Verurtheilung auf Wasser und Brod geschärft werden kann;
Kerker-Strafe, 4 Tage auf Wasser und Brod.

Die mit bloßem Arreste Bestraften thun nichts desto weniger den Dienst.

13. Die mit bloßem Arreste in der Kammer und Haus-Arrest bestraften Unteroffiziere sind deswegen nicht frey, den Garnisons-Dienst zu thun und allen Uebungen des Regiments beyzuwohnen; müssen sich aber, nach geendigtem Dienste oder Exerciren, wieder ihrer Strafe unterziehen.

Diejenigen, die in der Arrest-Stube, im Gefängnisse oder Kerker sitzen, thun keinen Dienst.

Arrest-Stube, Gefängniß und Kerker, heben alle Militär-Dienste auf.

Strafen: von wem sie, ihrer Natur nach, aufzuerlegen sind.

14. Die Strafen des Haus-Arrestes, des bloßen Arrestes in der Kammer, und der Arrest-Stube, können den Unteroffizieren von allen denen auferlegt werden, die einen höhern Grad als sie haben.

Die Gefängniß-Strafe kann ihnen bloß allein der Hauptmann ihrer Compagnie und die Oberoffiziere des Regiments auferlegen.

Die Kerker-Strafe kann ihnen bloß allein der Commandant des Regiments zuerkennen.

Unteroffiziere, die Haus-Arrest haben.

15. Die Unteroffiziere, die Haus-Arrest haben, dürfen das Quartier nicht verlassen als in Dienst-Verrichtungen, und nachdem sie vorher den Adjudanten der Woche davon unterrichtet haben werden.

Platz auf dem Marsche der bestraften Unteroffiziere.

16. Wenn das Regiment auf dem Marsche begriffen ist,

so marschiren die verhafteten Unteroffiziere unter Bewachung der Polizey-Wache.

Strafen der Offiziere aller Grade.

Art der Strafen der Offiziere wegen Vergehungen gegen die Mannszucht.

17. Die Strafen, welche den Offizieren wegen Vergehungen gegen die Mannszucht auferlegt werden, sind:

Bloßer Arrest in ihren Zimmern auf zwey Monathe, wobey sie Besuch annehmen oder nicht annehmen dürfen, je nachdem die Fälle sind und nach der darüber ertheilten Ordre;

Gezwungener Arrest im Zimmer, nähmlich mit Schildwachen vor der Thüre oder anderen Zwangs-Mitteln, auf einen Monath;

Militär-Gefängniß, auf vierzehn Tage.

Bloßer Arrest.

18. Der bloße Arrest befreyt die dazu verurtheilten Offiziere nicht, den Garnisons-Dienst zu thun und allen Uebungen des Regiments beyzuwohnen; sie müssen aber, nach geendigtem Dienste oder Exerciren, wieder zu ihrer Strafe zurückkehren.

Gezwungener oder geschärfter Arrest.

Der gezwungene oder geschärfte Arrest, so wie auch die Gefängnißstrafe, entledigen sie aller militärischen Verrichtungen.

Strafen, nach Verhältniß der Strenge: wer sie auferlegt.

19. Die Strafe des bloßen Arrestes kann von jedem höhern dem untergeordneten Grade auferlegt werden. In Abwesenheit des Hauptmanns der Compagnie, hat der Lieutenant die nähmliche Gewalt über den Unter-Lieutenant.

Die Strafe des geschärften Arrestes, so wie auch die Gefängnißstrafe, können den Offizieren bloß vom Obristen des Regiments zuerkannt werden: die schriftliche Ordre dazu wird vom Adjudanten, der die Woche hat, dem Offiziere überbracht, der ihm seinen Degen überliefert, um dem Obristen des Regiments übergeben zu werden.

Verschiedene Verfügungen in Hinsicht der Strafen der Offiziere.

20. Die Oberoffiziere überschicken den Hauptleuten die Befehle zu der Abstrafung, die sie den Offizieren ihrer Compagnie aufzuerlegen haben, mit dem Auftrage, ihnen dieselben zukommen zu lassen; die nähmliche Form wird beobachtet, wann die Strafe aufhören soll.

Wie die Arrest-Strafe zuerkannt wird.

21. Wenn ein Hauptmann oder anderer Commandant der Compagnie einen Offizier in Arrest legen will, so kann er ihm den Befehl mündlich oder vermittelst einer von ihm unterzeichneten Ordre geben: in der nähmlichen Form läßt er auch den Arrest aufhören.

Form der Befehle zum Arreste.

22. Jeder Befehl, sey es einen Offizier in Arrest zu legen, oder ihn davon freyzusprechen, muß, wenn er schriftlich gegeben wird, versiegelt durch den Adjudanten, der die Woche hat, überbracht werden. Ist der Befehl nicht schriftlich, so kann er dem bestraften Offiziere bloß durch einen Offizier überbracht werden, der einen höhern Grad hat oder länger im Dienste ist als er.

Wie die Arreste aufgehoben werden.

23. Jeder Offizier, der einen andern Offizier hat in Arrest legen lassen, ist verbunden den Befehl bey dem Obristen des Regiments einzuhohlen, wann der Arrest aufhören soll.

Aufhebung des Arrestes.

24. Jeder Offizier, der mit Arreste bestraft worden ist, verfügt sich, so bald der Arrest aufgehört hat, zu demjenigen, der ihn dazu verurtheilt hat.

Platz der bestraften Offiziere während des Marsches.

25. Wenn das Regiment auf dem Marsche ist, so bleiben die mit dem bloßen Arreste bestraften Offiziere bey ihren Compagnien. Diejenigen, die sich im geschärften Arreste oder Gefängnisse befinden, marschiren zwar auch mit ihren Compagnien; allein, da sie vom Dienste ihres Grades zurückgestellt sind, so tragen sie keine Waffen. Die einen so wie die anderen unterziehen sich der Fortdauer ihrer Strafen, so bald das Regiment in sein Quartier eingerückt ist.

Verordnete Strafen: wie sie verlängert werden.

26. Alle obengenannte Strafen, sowohl für den Soldaten, als für die Unteroffiziere und Offiziere, sind die einzigen, welche wegen Vergehung gegen die Mannszucht auferlegt werden können; auch können sie nicht über die festgesetzte Zeit verlängert werden, außer durch einen bestimmten Schluß des Rathes der Mannszucht.

Rath der Mannszucht.

Einrichtung desselben.

27. Bey einem jeden Regimente soll ein Rath der Mannszucht errichtet werden, bestehend aus den drey Oberoffizieren, aus drey ersten Hauptleuten und dem ersten Lieutenant.

Bey Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder, werden sie durch eine gleiche Anzahl von denen ersetzt, die ihnen in dem Range folgen, oder in Ermangelung derselben, durch andere von einem niedrigern Grade.

Richterliche Rechte (compétence) dieses Rathes.

28. Dem Rathe der Mannszucht liegt es ob, über die Verlängerung der Strafen, über die Zeit, die für eine jede bestimmt ist, zu sprechen, und die Klagen anzunehmen, welche Untergeordnete gegen ihre Oberen vorzubringen haben können.

Der Oberst des Regimentes hat allemahl im Rathe den Vorsitz.

29. Im Rathe der Mannszucht hat der Oberst des Regimentes allezeit den Vorsitz, und ist verbunden, ihn binnen 24 Stunden zusammen zu berufen, wenn er vermöge einer an ihn ergangenen Klage dazu aufgefordert worden ist.

Er kann ihn zusammen berufen, so oft er glaubt daß die verhängten Strafen über die für eine jede derselben bestimmte Zeit verlängert werden müssen.

Wie die Stimmen gezählt werden müssen.

30. Alle Mitglieder des Rathes der Mannszucht haben beym Berathschlagen eine Stimme; die niedrigeren im Grade, und bey einem jeden Grade die jüngeren im Dienste, stimmen zuerst: die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Der Adjudant-Major, der den Wochen-Dienst hat, ist beym versammelten Rathe gegenwärtig, gibt aber seine Stimme nicht; er hat den Auftrag, in ein dazu gehaltenes Register die Klage einzutragen, wegen welcher der Rath zusammen berufen worden ist, so wie auch die Entscheidung oder das Urtheil, welches von gedachtem Rathe ausgesprochen wird: sämmtliche Glieder unterzeichnen, indem bey denjenigen angefangen wird, die die jüngern im Dienste sind.

Abfassung der Klage eines Untergeordneten.

31. Jeder Untergeordnete, der beym Rathe der Mannszucht eine Klage gegen einen seiner Vorgesetzten vorbringen

will, ist verbunden sie schriftlich einzugeben, und seine Gründe über die verschiedenen Umstände anzuführen; sie zu unterzeichnen, wenn er schreiben kann, oder, in Gegenwart zweyer Zeugen, ein Kreuz darunter zu setzen, und sie so bey dem Obersten des Regimentes einzureichen.

Die Klagen werden dem Kriegscommissär-auditeur mitgetheilt.

32. Die dem vorstehenden Artikel gemäß abgefaßten Klagen werden vorläufig vom Obersten des Regimentes dem Kriegscommissär-auditeur mitgetheilt, damit er seine Gründe für und wider die Klage aus einander setzen könne. Er kann sie dem Rathe der Mannszucht überbringen oder übersenden; und wenn gleich diese Gründe den Mitgliedern des Rathes keine Verbindlichkeit auferlegen, sich darnach im Allgemeinen oder in einigen Stücken zu bequemen; so sollen sie nichts desto weniger, bevor sie ihre Stimmen geben, vorgelesen werden.

Platz des Kriegscommissärs-auditeur im Rathe.

33. Wenn der Kriegscommissär-auditeur dem Rathe beywohnt, so nimmt er den zweyten Platz ein.

Der Kriegscommissär-auditeur wird von dem gewöhnlichen Kriegscommissär ersetzt.

34. Der Kriegscommissär-auditeur wird, in seiner Abwesenheit, von dem gewöhnlichen Kriegscommissär, der die Polizey des Regimentes zu verwalten hat, ersetzt.

Ihre Abwesenheit hindert den Rath nicht, sich zu versammeln.

35. Sollte sich kein Kriegscommissär-auditeur, oder gewöhnlicher Kriegscommissär im Orte befinden, so wird der Rath der Mannszucht nichts desto weniger zusammen berufen, wenn es dem 29sten Artikel gemäß der Fall ist, und es wird über die Klage das Urtheil gesprochen.

Mittel zur Vertheidigung für den Beklagten und für den Ankläger.

36. Derjenige, der die Klage vorbringt, so wie auch derjenige, gegen welchen sie gerichtet ist, sollen im Rathe der Mannszucht angehört werden, und beyde können, wenn sie wollen, sich einen Vertheidiger wählen, der von dem Regimente seyn muß, um ihre Gründe aus einander zu setzen.

Ein angeklagtes Mitglied soll den Rath verlassen.

37. Wenn einer der Offiziere, gegen welchen die Anklage gerichtet ist, vermöge seiner längeren Dienstjahre (ancienneté) zum Rathe der Mannszucht berufen würde: so ist er gehalten den Rath zu verlassen, und er wird von demjenigen ersetzt, der ihm in der Reihe folgt.

Ungegründete Anklagen werden bestraft.

38. Jeder Untergeordnete, der seinen Obern angeklagt haben sollte, ihn ungerechter Weise abgestraft zu haben, wird, wenn seine Klage grundlos befunden wird, zu einer Strafe verurtheilt, die der Rath der Mannszucht, nach Erforderniß der Sache, zu bestimmen hat.

Klage eines Untergeordneten gegen einen Oberoffizier des Regimentes.

39. Ist die Klage eines Untergeordneten gegen einen von den Oberoffizieren des Regimentes, oder gegen jeden andern Offizier, der im Falle wäre das Regiment zu commandiren, gerichtet: so wird die Klage beym Commandanten des Ortes eingereicht, wenn einer da ist; wo nicht, so wird sie dem Commandanten der Division übersandt, der gehalten ist, sogleich einen Rath der Mannszucht zusammen zu berufen, der aus den sieben ältesten Offizieren vom höchsten Grade bey der Division bestehen soll, die aber, wo möglich, nicht zu dem Corps gehören. Man

richtet sich, in Hinsicht der dem Kriegscommissär-auditeur mitzutheilenden Klage, nach dem was in den Artikeln 32, 33, 34 und 35 gegenwärtigen Titels festgesetzt ist.

Gemißbrauchte Gewalt wird bestraft.

40. Wird es befunden, daß ein Commandant, welchen Grad er immer haben möge, einen seiner Untergeordneten ungerechter Weise abgestraft hat: so wird er selbst gestraft, nach Verhältniß der Strafe die er auferlegt haben wird, oder nach Verhältniß der Größe seiner Ungerechtigkeit.

Der Rath wird öffentlich gehalten.

41. Um die Beschlüsse des Rathes der Mannszucht hinlänglich bekannt zu machen, so wird er öffentlich und bey offener Thüre gehalten; alle die ihm beywohnen, sollen unbewaffnet seyn, mit entblösten Häuptern stehen und sich still verhalten.

Falls ein Regiment zerstreut ist.

42. Ist ein Regiment in mehrere Quartiere oder Garnisonen vertheilt; so sollen die Offiziere, welche die verschiedenen Abtheilungen commandiren, im Umfange ihres Truppencorps das nähmliche Recht auszuüben haben, das im gegenwärtigen Titel dem Obersten des Regimentes, in Hinsicht der nur allein von ihm aufzuerlegenden Strafen zuerkannt worden ist.

Wäre eine von einem detaschirten Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten begangene Vergehung von der Art, daß sie eine stärkere Strafe verdiente, als im Reglement festgesetzt ist: so versammelt der Oberst, auf den vom commandirenden Offiziere des Detaschements ihm darüber abgestatteten Bericht, den Rath der Mannszucht, um die Dauer der Strafe zu verlängern, so wie es die Sache mit sich bringen wird.

Arrest-Stuben.

Einrichtung der Arrest-Stuben.

43. Die Arrest-Stuben sollen im Quartiere eingerichtet werden, und unter Aufsicht des Commandanten der Polizeywache stehen, der die Schlüssel dazu in Verwahrung haben soll.

Die für die Unteroffiziere bestimmten Arrest-Stuben sollen stets von jenen für die Soldaten bestimmten abgesondert seyn.

Arrest-Stuben: wie sie möblirt seyn sollen.

44. Die für die Unteroffiziere und Soldaten bestimmten Arrest-Stuben sind jederzeit eben so wie die Kammern der Casernen möblirt, und die darin gefänglich Sitzenden leben darin eben so wie in ihren Kammern, durch die Besorgung ihrer Tischkameradschaft.

Der Commandant der Polizeywache ist für die Mobilien der Arrest-Stuben verantwortlich.

45. Der Sergeant der Polizeywache soll für die Mobilien und Geräthschaften der Arrest-Stuben verantwortlich seyn. Der Sergeant der aufziehenden Wache besichtigt deßhalb, während man die Posten ablöst, mit dem Sergeanten der abziehenden Wache, den Zustand der Mobilien, und bestätigt den Zustand derjenigen, die sich schadhaft befinden. Die beschädigten Mobilien und Geräthschaften werden auf Kosten der Unteroffiziere und Soldaten, die daran Schuld sind, ausgebessert; dieß geschieht auch auf Unkosten aller die darin sitzen, wenn der Thäter es nicht gestehen will oder unbekannt ist.

Kranke, die sich in den Arrest-Stuben oder im Gefängnisse befinden, werden untersucht.

46. Kein in der Arrest-Stube oder im Gefängnisse sitzender Mann kann in das Spital geschickt werden, wenn

er nicht zuvor vom Regiments-Feldscherer besichtigt worden ist: der Commandant der Polizeywache läßt diesen davon benachrichtigen, wenn einige kranke Gefangene da sind.

Haltung der Unteroffiziere und Soldaten, die in der Arrest-Stube sitzen.

47. Die in den Arrest-Stuben sitzenden Unteroffiziere und Soldaten dürfen ihre Waffen nicht bey sich haben; sie tragen ihre Montur, und sind in ihrer gewöhnlichen Haltung, tragen aber Holzkappen.

Militär-Gefängnisse.

Die Militär-Gefängnisse und Kerker müssen sich im Umfange der Casernen befinden.

48. So viel möglich, sollen die Militär-Gefängnisse und Kerker im Umfange der Casernen angelegt werden, und der besondern Polizey der Corps unterworfen seyn.

Die Gefängnisse der Unteroffiziere sind von jenen der Soldaten abgesondert.

Wie die Kammern der Offiziere zu möbliren sind.

49. Die Kammern, worin die Offiziere gefangen sitzen, sind möblirt mit einem Offiziers-Bette und Zugehöre, mit einem Tische, einem Stuhle und einem Nachtgeschirre für einen jeden Offizier, einem Leuchter und einer Lichtputze. Die Betttücher werden zur gewöhnlichen Zeit, und so oft ein anderer Offizier sich deren zu bedienen hat, gewechselt.

Gedachte Kammer wird überdieß mit einer Feuerschaufel, einer Feuerzange, einem Schwenkkessel, einem Wassergefäße und einem Trinkkruge versehen.

Idem, für die Unteroffiziere.

Die Gefängnißkammer für die Unteroffiziere wird mit einem Bettgestelle mit einem gefüllten Strohsacke, für zwey Unteroffiziere, mit einem Zuber und einem Wasserkruge versehen.

Das Stroh im Strohsacke wird erneuert, so oft man es für nöthig erachten wird.

Die im Kerker sitzenden Unteroffiziere liegen darin auf Stroh, ohne Bett und ohne Strohsack.

Einem jeden Unteroffiziere wird, bey seinem Eintritte in den Kerker, zwölf Pfund Stroh gegeben; diese Quantität wird über das alte gestreut, welches man nicht eher hinweg nimmt, als bis es zum Dienste untauglich geworden seyn wird.

Bleibt der Gefangene länger als vierzehn Tage im Kerker, so gibt man ihm abermahls zwölf Pfund neues Stroh.

Wie die Gefängnißkammer der Soldaten möblirt ist.

Die im Gefängnisse oder Kerker gefangen sitzenden Soldaten liegen auf Stroh, ohne Bettgestelle, ohne Strohsack.

Dieses Stroh wird in der nähmlichen Quantität gegeben und zur nähmlichen Zeit erneuert, als es so eben für die im Kerker sitzenden Unteroffiziere bestimmt worden ist.

Jede, als Gefängniß oder Kerker dienende Soldatenkammer, wird mit einem Zuber und einem Wasserkruge versehen.

Den Gefangenen werden alte Kleidungsstücke aus dem Magazine geliefert.

50. So viel wie möglich, werden den gefangen sitzenden Unteroffizieren und Soldaten alte Kleidungsstücke aus dem Magazine gegeben.

Wie die Gefangenen genährt werden.

51. Die in dem Gefängnisse sitzenden Corporäle und Soldaten erhalten ihre Kost von ihrer gewöhnlichen Tischkameradschaft; an den Tagen aber, wo sie nur Wasser und Brod zu bekommen haben, erhalten sie eine doppelte Brod-Portion: der Ueberrest desjenigen Theils ihres Soldes, der bloß zu ihrer Beköstigung bestimmt ist, fällt der Tischkameradschaft anheim.

Wer die Gefängnisse und Kerker mit Möbeln zu versehen hat.

52. Wenn die für die Truppen bestimmten Gefängnisse und Kerker im Umfange der Casernen befindlich sind, so ist die Huth derselben den Regimentern anvertraut; und die Betten und andere Geräthschaften, womit sie versehen werden sollen, werden vom Lieferanten der Militär-Betten angeschafft.

Können keine Gefängnisse oder Kerker im Umfange der Casernen angelegt werden, so fährt man fort sich der gewöhnlichen Kerker und Gefängnisse zu bedienen; in diesem Falle wird den Kerkermeistern täglich für jeden Unteroffizier und Soldaten, ohne Unterschied, sechs Deniers als Kerker-Unkosten bewilligt.

Eben so wird den Kerkermeistern für jeden Offizier von jedem Grade und von jeder Gattung von Truppen, täglich sechs Sous als Gefängniß-Unkosten angewiesen, welche Kosten der Offizier zu tragen hat.

Vermittelst dieser Summen sind die Kerkermeister verbunden, die Kammern der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten mit dem zu versehen, was im gegenwärtigen Titel vorgeschrieben ist.

Wie die Ausgaben für die Gefängnisse und Kerker erstattet werden.

53. Es mögen nun die Gefängnisse oder Militär-Kerker im Umfange der Casernen befindlich seyn, oder man mag sich der gewöhnlichen Gefängnisse und Kerker bedienen: so wird monathlich das Stroh nach dem im Orte gewöhnlichen Preise denjenigen vergütet, die die Auslage davon gemacht haben, gegen Eingebung einer Rechnung, die vom Verwaltungs-Rathe als richtig anerkannt, vom gewöhnlichen Kriegs-Commissär, der die Polizey des Re-

giments zu verwalten hat, verificirt, und deren Bezahlung vom obersten Kriegs-Commissär beordert worden ist.

Die zur Bestreitung der Ausgaben für die Gefängnisse und Kerker bestimmten Gelder.

54. Alle hier oben angeführten, auf die Lieferungen, die für die Gefängnisse und Kerker der Unteroffiziere und Soldaten bestimmt sind, Bezug habenden Ausgaben, werden von dem Kriegs-Departemente, nach der im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Form, von den, den Militär-Gerichten (cours martiales) angewiesenen Geldern bestritten: alle andere in diesem Titel nicht gedachte Ausgaben bleiben auf Rechnung derjenigen, die sie veranlaßt haben werden.

Feuer und Licht sind verbothen.

55. Es wird ausdrücklich verbothen, in den Gefängnissen und Kerkern der Unteroffiziere und Soldaten Feuer und Licht zu gestatten; auch ist es nicht erlaubt, daß man darin rauche.

Die Hauptleute haben ein Livret zu halten.

56. Bey einer jeden Compagnie hält der Hauptmann ein Livret, worein die schweren Vergehungen, so wie auch die Art und Dauer der Strafen, welche für diese Vergehungen zuerkannt sind, verzeichnet werden.

Gegeben zu Paris, den 24sten Junius 1792.

Inhalt.

Seite.

Reglement für den Dienst in Garnison, die Polizey und Mannszucht der Infanterie. 3

Titel I. Grundlage der Mannszucht. 3

Titel II. Von der Eintheilung der Quartiere, Anordnung der Kammern, und Einrichtung der Bekôstigung. 8

Eintheilung der Quartiere. 8

Einrichtung und Haltung des Quartiers und der Kammern. 9

Formirung und Polizey der Tischkameradschaften. 11

Titel III. Die zur Handhabung der Polizey und zum Garnisons-dienst commandirten Offiziere und Unteroffiziere. 15

Titel IV. Von der täglichen und gewöhnlichen Ordnung des Dienstes, der Polizey und Mannszucht. 19

Titel V. Von der Haltung. 33

Von der Haltung im Allgemeinen. 33

Von der Haltung der Offiziere. 34

Von der Haltung der Unteroffiziere und Soldaten. 35

Von den Mitteln zur Unterhaltung und Reinlichkeit. 38

Titel VI. Von den verschiedenen Regeln der allgemeinen Polizey der Corps. 40

Titel VII. Von den Austheilungen. 46

Titel VIII. Von den Arbeitern. 48

Titel IX. Von Besetzung der Stellen der Gefreyten, Grenadiere und Trommelschläger, und von der Wahl der Vorgesetzten der Handwerker (maîtres-ouvriers). 51

Titel X. Von den Strafen. 54

Strafen der Gefreyten, Grenadiere, Musketiere, Trommelschläger und Musikanten. 56

Strafen der Unteroffiziere. 58

Strafen der Offiziere von allen Graden. 60

Rath der Mannszucht. 62

Arrest-Stuben. 67

Militär-Gefängnisse. 68

Bögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reglement für den Dienst in Garnison, für die Polizey und Manneszucht der Infanterie vom 24. Juny 1792

Straßburg 1792

Sc.mil. 103 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784733-9
VD18 14624354-001